



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

Analyse des Budgetdienstes

Förderungsbericht 2019 (III-214 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	7
2 Inhalte und Förderungsbegriffe im Förderungsbericht	13
3 Gesamtübersicht	15
4 Direkte Förderungen des Bundes	16
4.1 Entwicklung nach Untergliederungen	17
4.2 Entwicklung nach Aufgabenbereichen	24
4.3 Förderung im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	26
4.4 Abwicklungskosten externer Rechtsträger	29
5 Indirekte Förderungen	31
5.1 Anzahl und Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen	31
5.2 Finanzielle Auswirkungen der indirekten Förderungen	34
5.3 Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank im Vergleich	37
5.4 Informationsdefizite bei der Darstellung der indirekten Förderungen	39
5.5 Auswirkungen von beschlossenen gesetzlichen Änderungen	41
5.6 Indirekte Förderungen im Regierungsprogramm 2020-2024	43
5.7 Indirekte Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	45
6 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich	46
6.1 Darstellung der Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)	46
6.2 Förderungen gemäß VGR-Systematik auf Ebene der österreichischen Gebietskörperschaftsebenen	48
6.3 Förderungen gemäß VGR-Systematik im Zeitverlauf und Auswirkungen der COVID-19-Krise	50
6.4 Förderungen gemäß VGR-Systematik im internationalen Vergleich	53
7 Transparenzdatenbank	56
7.1 Konzeption der Transparenzdatenbank	56
7.2 Umsetzung auf Länderebene	58
7.3 Leistungs-/Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank	61
7.3.1 Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern	61
7.3.2 Förderungsangebote nach einheitlichen Leistungskategorien	63
7.4 Auszahlungen des Bundes für 2019 nach Leistungskategorien und COFOG-Gliederung	64



7.5	Nutzung der Transparenzdatenbank zur Effizienzsteigerung	66
8	Weiterentwicklung des Förderungssystems.....	67
8.1	Förderungen im Regierungsprogramm	67
8.2	Grundlegende Überlegungen zur Gestaltung des Förderungssystems	68
8.3	Weiterentwicklungspotential des Förderungsberichts 2019.....	70
	Anhang 1.....	73
	Anhang 2.....	75



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADA	Austrian Development Agency
AMA	Agrarmarkt Austria
a.n.g.	anderweitig nicht genannt
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ATF	Ausgleichstaxfonds
aws	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSG	Bundes-Sport GmbH
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFOG	Classification of the Functions of Government
d. h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
ggü.	gegenüber
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
HETA	HETA Asset Resolution AG



Hypo	Hypo-Alpe-Adria Bank International AG
iHv	in Höhe von
i.w.S.	im weiteren Sinne
iZm	im Zusammenhang mit
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
kWh	Kilowattstunde
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NoVA	Normverbrauchsabgabe
NPO	Non-Profit-Organisationen
OeAD	Österreichischer Austauschdienst
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
p.a.	pro anno (pro Jahr)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SEG-Zulage	Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage
SV	Sozialversicherung
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. a.	vor allem
VersStG	Versicherungssteuergesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Förderungsübersicht	15
Tabelle 2: Direkte Förderungen des Bundes	16
Tabelle 3: Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)	19
Tabelle 4: Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen	25
Tabelle 5: Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	27
Tabelle 6: Abwicklungskosten externer Rechtsträger	29
Tabelle 7: Förderungsvolumen der indirekten Förderungen	31
Tabelle 8: Anzahl der indirekten Förderungen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen	33
Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen nach begünstigenden Bestimmungen	34
Tabelle 10: Anteil indirekte Förderungen am Steueraufkommen	35
Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen	36
Tabelle 12: Überleitung der direkten Bundesförderungen zu den VGR-Subventionen i.w.S.	47
Tabelle 13: Gesamtstaatliche VGR-Daten auf Basis des ESVG 2010 für das Jahr 2019 ...	48
Tabelle 14: VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen	49
Tabelle 15: Anzahl der erfassten Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern	62
Tabelle 16: Anzahl der Förderungen je einheitlicher Leistungskategorie	64
Tabelle 17: Auszahlungen des Bundes nach Leistungskategorien	65
Tabelle 18: Förderungen nach COFOG in der TDB und im BHG	65

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Direkte Förderungen nach Rubriken und Untergliederungen im Jahr 2019	17
Grafik 2: VGR-Subventionen i.w.S. im Zeitverlauf	51
Grafik 3: VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2019 im internationalen Vergleich	54
Grafik 4: Entwicklung der Einmeldung der Länder in die TDB	59
Grafik 5: Förderungen 2019 der Länder in der TDB nach Bereichen in absoluten Zahlen	60



1 Zusammenfassung

Das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2019 auf rd. 23,54 Mrd. EUR. Davon entfielen 6,41 Mrd. EUR auf direkte Förderungen und 17,13 Mrd. EUR auf Einnahmenausfälle durch Steuerbegünstigungen (indirekte Förderungen). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Förderungen um 1,90 Mrd. EUR bzw. 8,8 %, wobei der Großteil des Anstiegs auf die indirekten Förderungen zurückzuführen war, die vor allem aufgrund der Einführung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags deutlich anwuchsen.

Neben den direkten und indirekten Förderungen des Bundes, enthält der Förderungsbericht auch Darstellungen gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und gemäß der Transparenzdatenbank (TDB). Aufgrund der unterschiedlichen Förderungsbegriffe sowie divergierender sektoraler Abgrenzungen, Quellen und Erhebungsmethoden kommt es zu stark differierenden Zahlenangaben über das Volumen der staatlichen Förderungen. Die Förderungen des Bundes an Unternehmen (Subventionen und Vermögenstransfers) gemäß den VGR-Daten beliefen sich auf auf 5,26 Mrd. EUR (unter Einbeziehung der sonstigen laufenden Transfers sogar auf rd. 10,76 Mrd. EUR). In der TDB waren im Jahr 2019 Auszahlungen für Förderungen des Bundes iHv rd. 11,2 Mrd. EUR erfasst (in einer bereinigten Darstellung des BMF, bei der insbesondere die Zahlungen an die ÖBB, die Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz und die Schüler- und Lehrlingsfreifahrten herausgerechnet wurden, 6,9 Mrd. EUR).

Direkte Bundesförderungen

Die aus dem Bundesbudget geleisteten direkten Förderungen stiegen im **Jahr 2019** gegenüber 2018 um 310 Mio. EUR auf insgesamt 6,41 Mrd. EUR an. Ihr Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes erhöhte sich damit von 7,8 % auf 8,1 %. Zu wesentlichen Steigerungen kam es insbesondere bei den Agrarförderprogrammen (+114 Mio. EUR, UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) und beim Förderprogramm Schienengüterverkehr (+79 Mio. EUR, UG 41-Mobilität) aufgrund von Zahlungsverschiebungen. Obwohl der Bundesvoranschlag (BVA) 2020 einen Rückgang der Förderungen um 111 Mio. EUR auf rd. 6,30 Mrd. EUR vorsieht, wird es aufgrund der zur Bewältigung der COVID-19-Krise beschlossenen Maßnahmen, die im **BVA 2020** noch nicht berücksichtigt sind, zu einem Anstieg der ausbezahlten Förderungen kommen. Im **BVA 2021** sind direkte Förderungen iHv 8,50 Mrd. EUR (+2,20 Mrd. EUR ggü. BVA 2020) veranschlagt, wobei sich dieser Wert noch durch Umklassifizierungen ändern könnte. So sind etwa Zahlungen für die Corona-Kurzarbeitsbeihilfen (BVA 2021: 1,5 Mrd. EUR) noch nicht enthalten, weil diese in den vom BMF bereitgestellten Budgetdaten im Gegensatz zu den regulären Kurzarbeitsbeihilfen



nicht als Förderungen spezifiziert sind. Der Anstieg gegenüber dem BVA 2020 ist nur zu rd. 600 Mio. EUR auf COVID-19-Hilfszahlungen (Härtefallfonds und NPO-Unterstützungsfonds) zurückzuführen. Die verbleibende Erhöhung von rd. 1,6 Mrd. EUR verteilt sich auf eine Vielzahl an Bereichen, in denen im Rahmen der Maßnahmen zur Konjunkturstärkung und neuer Schwerpunktsetzungen Auszahlungssteigerungen geplant sind (v. a. Investitionsprämie, Klima- und Umwelt, Wissenschaft und Forschung, Breitbandausbau, Arbeitsmarkt, Waldfonds, Schienenverkehr).

Der **größte Anteil** der direkten Förderungen im Jahr 2019 wurde mit 28,5 % aus der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geleistet, wobei es sich größtenteils um Agrarförderungen handelt, die in einem erheblichen Ausmaß aus EU-Mitteln finanziert werden. Gemeinsam mit der UG 20-Arbeit (18,1 %) und der UG 31-Wissenschaft und Forschung (12,0 %) entfielen über 58 % der direkten Förderungen auf drei Untergliederungen. Bei einer Aufteilung der direkten Förderungen nach staatlichen Aufgabenbereichen gemäß **COFOG** (Classification of the Functions of Government) entfielen mehr als zwei Drittel der im Jahr 2019 geleisteten direkten Förderungen auf die Bereiche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ (28,5 %), „Soziale Sicherung“ (23,1 %) und „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“ (15,3 %). Obwohl eine Betrachtung nach Aufgabenbereichen grundsätzlich von Änderungen der Budgetstruktur weitgehend unbeeinflusst sein sollte, treten auch hier immer wieder Strukturbrüche auf. Beispielsweise führte die 2020 vorgenommene Verschiebung der Siedlungswasserwirtschaftsagenden von der UG 43-Klima, Umwelt und Energie in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus dazu, dass die entsprechenden Förderungen ab 2020 laut Förderungsbericht nicht mehr dem Aufgabenbereich „Umweltschutz“, sondern ebenfalls dem Aufgabenbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ zugerechnet werden.

Mit 982 Mio. EUR wurden 15,3 % der direkten Bundesförderungen im Jahr 2019 durch **externe Förderungsstellen** in deren **Namen** und auf deren **Rechnung** vergeben. Dazu zählen v. a. die über die Austrian Development Agency (ADA), die Bundes-Sport GmbH (BSG), den Ausgleichstaxfonds (ATF), die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) ausbezahlten Förderungen. Außerdem enthält der Förderungsbericht Angaben zu den **Abwicklungskosten** der **externen Rechtsträger** für die Förderungen aus Bundesmitteln. Diese Abwicklungskosten, die nicht unter den Förderungsbegriff fallen, betrugen im Jahr 2019 insgesamt 172,7 Mio. EUR. Die größten Zahlungen entfielen dabei auf die Agrarmarkt Austria (AMA), die FFG und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).



Indirekte Förderungen

Im Förderungsbericht wurden für das Jahr 2019 insgesamt 68 indirekte Förderungen mit einem **Förderungsvolumen** von rd. 17,13 Mrd. EUR (4,3 % des BIP) ausgewiesen. Gegenüber 2018 bedeutet dies einen Anstieg um 1,60 Mrd. EUR bzw. rd. 10,3 %, der überwiegend auf die Einführung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags im Jahr 2019 mit einem Förderungsvolumen iHv 1,5 Mrd. EUR zurückzuführen ist. Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfallen etwa zwei Drittel des gesamten Einnahmenentfalls aus den indirekten Förderungen auf den Bund.

Rund 7,98 Mrd. EUR bzw. 46,6 % des Gesamtförderungsvolumens betrafen **Steuerbegünstigungen** im Bereich der Einkommensteuer (z. B. Kinderabsetzbetrag, Familienbonus). Die Begünstigungen im Rahmen der Umsatzsteuer aus den ermäßigten Umsatzsteuersätzen werden mit 5,0 Mrd. EUR angegeben (29,2 % des Gesamtförderungsvolumens), jene im Bereich des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz mit 2,3 Mrd. EUR (13,7 % des Gesamtförderungsvolumens). Mit etwa 57 % entfällt der Großteil der indirekten Förderungen auf den Unternehmensbereich, der Rest begünstigt größtenteils private Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen. Die ökonomische Inzidenz (der tatsächliche wirtschaftliche Nutzen) weicht jedoch von dieser formalen Zuordnung häufig ab (z. B. können private Haushalte über niedrigere Preise von Unternehmensförderungen profitieren). Fast ein Drittel der im Förderungsbericht ausgewiesenen indirekten Förderungen sind nicht quantifiziert, wodurch es zu einer Unterschätzung des Gesamtförderungsvolumens und zu einer Reduktion der Aussagekraft des ausgewiesenen Förderungsvolumens kommt.

Ertragsteuerliche Ersparnisse insbesondere des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts sind auch in der **Transparenzdatenbank** auszuweisen. Dabei gibt es eine Reihe von Überschneidungen zwischen den im Förderungsbericht und in der TDB ausgewiesenen indirekten Förderungen. Eine Auswertung der aggregierten Zahlen im Transparenzportal zeigt aber, dass es insbesondere bei den zu einzelnen Bestimmungen ausgewiesenen Förderbeträgen zum Teil beträchtliche Unterschiede zum Förderungsbericht gibt. Diese sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei Freibeträgen im Transparenzportal nicht wie im Förderungsbericht die Steuerersparnis (Freibetrag multipliziert mit dem jeweiligen Grenzsteuersatz) sondern das Volumen der Freibeträge ausgewiesen wird. Dadurch sind die im Transparenzportal ausgewiesenen aggregierten Beträge bei gewährten Freibeträgen um ein Vielfaches höher als im Förderungsbericht. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Angaben im Förderungsbericht auf einer Steuerschätzung beruhen und sich die TDB auf tatsächliche Zahlen stützt.



Bei der Darstellung der indirekten Förderungen im Förderungsbericht bestehen weiterhin erheblich **Informationsdefizite**, auf die auch der Rechnungshof (RH) bereits mehrmals hingewiesen hat. Diese betreffen im Wesentlichen die fehlende Vollständigkeit der im Förderungsbericht ausgewiesenen indirekten Förderungen, fehlende Erläuterungen zu auffälligen Entwicklungen und ein zu hohes Aggregationsniveau bei einigen ausgewiesenen indirekten Förderungen.

Transparenzdatenbank

Die Bundesdienststellen melden ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die Transparenzdatenbank (TDB). Die Auszahlungen des Bundes im Jahr 2019 für die 592 Förderungsangebote betrugen insgesamt rd. 11,2 Mrd. EUR und waren damit um 4,8 Mrd. EUR höher als die direkten Förderungen des Bundes, weil z. B. auch Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und die ÖBB-Personenverkehr AG, die Tarifförderung gem. Ökostromgesetz und die Leistungen zu Schüler- und Lehrlingsfreifahrten mitumfasst waren. Von den insgesamt im Förderungsbericht 2019 ausgewiesenen 2.677 Förderungsangeboten sind 592 oder 22,1 % dem Bund und 2.085 oder rd. 77,9 % den Ländern zuzurechnen. In einer Fünfjahresbetrachtung zeigt sich, dass die Anzahl der Förderungsangebote seit 2015 sowohl beim Bund (+11) als auch bei den Ländern (+460) deutlich um insgesamt 471 zusätzliche Förderungsangebote angestiegen ist. Die Förderungen von Gemeinden und Sozialversicherungsträgern werden in der TDB derzeit nicht erfasst.

Um das bisher weitgehend ungenutzte Potenzial der TDB zu aktivieren, wurde vom Nationalrat am 3. Juli 2019 eine Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) beschlossen, in der u. a. die Einmeldung von Einzelleistungen bereits mit der Leistungszusage, die Aufnahme von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden als Leistungsempfänger und die Ausweitung der Auswertungsmöglichkeiten aus der TDB ergänzt wurden. Die TDB hat grundsätzlich das Potenzial, einen Überblick über die heterogene Förderungslandschaft des Bundes und der Länder zu geben und damit eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung des Förderwesens zu liefern. Die Nutzungsmöglichkeiten sind u. a. durch die noch unvollständige Befüllung durch die Länder, fehlende Gemeindedaten, eine unterschiedliche Granularität der Meldungen und den schwierigen Abgleich mit den Haushaltsdaten zur Sicherung der Vollständigkeit und Datenqualität weiter eingeschränkt.



Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und internationaler Vergleich

Förderungen können auch anhand der Systematik der VGR dargestellt werden, wobei zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers) und VGR-Subventionen i.w.S. unterschieden wird (umfassen auch die sonstigen laufenden Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter). Auf gesamtstaatlicher Ebene wurden im Jahr 2019 **VGR-Subventionen i.w.S.** iHv 19,35 Mrd. EUR geleistet, die zu 56 % auf den Bundessektor entfielen. Dies entspricht 10,1 % der gesamtstaatlichen Ausgaben im Jahr 2019. Unter den enger gefassten Begriff der **Unternehmensförderungen** entfielen im Jahr 2019 Ausgaben iHv 8,32 Mrd. EUR.

Ab dem Jahr 2020 wird die Entwicklung der VGR-Subventionen i.w.S. wesentlich durch die zur Bewältigung der **COVID-19-Krise** getätigten Hilfszahlungen bestimmt. Das BMF erwartete in der am 14. Oktober 2020 veröffentlichten und von starker Unsicherheit geprägten Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021, dass die VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2020 um 15,40 Mrd. EUR bzw. knapp 80 % auf 34,75 Mrd. EUR ansteigen und auch im Jahr 2021 mit 27,57 Mrd. EUR um 8,22 Mrd. EUR bzw. 42 % höher ausfallen als 2019. In der VGR wird für mehrere Hilfsinstrumente (z. B. Fixkostenzuschuss, Kurzarbeitsbeihilfen) eine Periodenabgrenzung vorgenommen, sodass diese Ausgaben zum Zeitpunkt des Schadens verbucht werden. Dadurch werden erst im Jahr 2021 geleistete Hilfszahlungen, die das Jahr 2020 betreffen, als Ausgaben dem Jahr 2020 zugerechnet.

Im **internationalen Vergleich** wies Österreich im Jahr 2019 mit einer Förderungsquote von 4,9 % des BIP die sechsthöchsten VGR-Subventionen i.w.S. unter den EU-Mitgliedstaaten auf. Betrachtet man hingegen nur die Unternehmensförderungen, so lagen die Förderungen Österreichs mit 2,1 % des BIP im Jahr 2019 unter dem Durchschnitt der EU-27 (2,4 % des BIP). Insgesamt gestaltet sich der internationale Vergleich von staatlichen Förderungen jedoch schwierig, weil die Höhe der ausgewiesenen VGR-Förderungen stark durch die Struktur der Förderungssysteme beeinflusst wird, die sich länderweise stark unterscheidet.



Weiterentwicklung des Förderungssystems und des Förderungsberichts

Im Regierungsprogramm 2020-2024 wird das Förderwesen an mehreren Stellen angesprochen, wobei ein moderneres und transparenteres Förderungssystem angestrebt wird. Die TDB soll weiter ausgebaut, eine bundesweite Förderstrategie unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften erarbeitet und der Förderungsbericht weiterentwickelt und verbessert werden. Außerdem soll auch ein unabhängiger Klimacheck für die Erstellung von Förderrichtlinien zur Anwendung kommen. Auch für das staatliche Förderungswesen sind durch die COVID-19-Pandemie besondere Herausforderungen entstanden. Es wird erheblicher Anstrengungen bedürfen, das Förderinstrumentarium in Abstimmung mit den Fortschritten bei der Überwindung der Krise wieder zurückzufahren und dabei auch entsprechende strukturelle Verbesserungen zu erzielen. Dazu könnte die im Regierungsprogramm angesprochene Förderstrategie die entsprechenden Grundlagen liefern.

Der Förderungsbericht 2019 hat sich gegenüber den früheren Berichten nur wenig weiterentwickelt und weist weiterhin erhebliche Defizite auf. Neben einem früheren Vorlagezeitpunkt und einer grundlegenden Überarbeitung des Formats sollten insbesondere verstärkt qualitative Aussagen zur Entwicklung wesentlicher Förderungsbereiche aufgenommen werden, die einen Rückschluss auf die Zielerreichung der zugrundeliegenden Förderungsprogramme ermöglichen. Dazu sollte die Darstellung von Querschnittsmaterien unter Nutzung der Informationen in der TDB weiter forciert und über längere Zeiträume fortgeführt werden. Bei den indirekten Förderungen werden die angestrebten Zielsetzungen und Wirkungen nicht ausreichend erläutert und zahlreiche Begünstigungen weiterhin nicht quantifiziert.



2 Inhalte und Förderungsbegriffe im Förderungsbericht

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alljährlich, spätestens bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres, eine zahlenmäßige Übersicht über die aus Bundesmitteln gewährten

- **direkten** Förderungen (das sind finanzielle Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht) und
- **indirekten** Förderungen (das sind Einzahlungsverzichte des Bundes gegenüber natürlichen oder juristischen Personen durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen für eine erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht)

vorzulegen. Diese Darstellung nach den gesetzlich geforderten Gliederungselementen findet sich in den Detailübersichten des Förderungsberichtes 2019. Der Förderungsbericht beinhaltet darüber hinaus einen analytischen Teil mit Erläuterungen zur Entwicklung der direkten und indirekten Förderungen, ein Schwerpunktkapitel zum Thema „Ländliche Entwicklung“, einen auf den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) basierenden internationalen Vergleich sowie eine Darstellung der Förderungen auf Basis der Daten aus der Transparenzdatenbank (TDB).

Diesen Darstellungen liegen drei unterschiedliche Förderungsbegriffe zugrunde¹, weil die maßgeblichen rechtlichen Regelungen unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und weil ihnen damit unterschiedliche Konzepte zugrunde liegen:

1. Förderungsbegriff des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) 2013 für die ausgewiesenen direkten und indirekten Förderungen (siehe oben), wobei die Auszahlungen jeweils durch das zuständige Ressort als Förderungen spezifiziert werden. Dabei wird seit dem Jahr 2017 zwischen Förderungen des Bundes und Förderungen aus Mitteln des Bundes, die externe Rechtsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben, unterschieden. Dies kann in einzelnen Fällen zu Strukturbrüchen in den Förderungszeitreihen führen.

¹ Es existiert keine allgemein gültige rechtliche oder wissenschaftliche Definition des Begriffs „Förderung“.



2. Förderungs- bzw. Leistungsbegriff gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 für die Darstellungen aus dem Transparenzportal (Leistungsangebote) und der TDB, der auf eine Erfassung aller Leistungen des Bundes und der Länder nach Letztempfängern und bestimmten einheitlichen Leistungskategorien abzielt.²
3. Förderungsbegriffe, die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 für Transaktionen mit Förderungscharakter verwendet werden (Subventionen, Vermögenstransfers, sonstige laufende Transfers).

Die unterschiedlichen Förderungsbegriffe, divergierenden sektoralen Abgrenzungen, Quellen und Erhebungsmethoden führen zu stark differierenden Zahlenangaben über das Volumen der staatlichen Förderungen. Während die direkten Förderungen des Bundes gemäß der Abgrenzung in § 30 Abs. 5 BHG samt den Förderungen der externen Rechtsträger im Förderungsbericht 2019 mit insgesamt 6,41 Mrd. EUR ausgewiesen werden, beliefen sich die Förderungen des Bundessektors an Unternehmen (Subventionen und Vermögenstransfers) gemäß den VGR-Daten auf 5,26 Mrd. EUR (unter Einbeziehung der sonstigen laufenden Transfers³ sogar auf rd. 10,76 Mrd. EUR). In der TDB waren im Jahr 2019 Auszahlungen für Förderungen des Bundes iHv rd. 11,2 Mrd. EUR erfasst (in einer bereinigten Darstellung des BMF 6,9 Mrd. EUR⁴).

² Siehe dazu Pkt. 7.

³ Zuschüsse des Staates an private Organisationen ohne Erwerbscharakter, u. a. Vereine, konfessionelle Schulen und Ordensspitäler, private Haushalte (ohne Sozialtransfers) und laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, wie z. B. die EU-Beiträge.

⁴ Durch die Bereinigung sollen die in der Transparenzdatenbank beinhalteten Förderungen den im Förderungsbericht ausgewiesenen Förderungen angenähert werden (Differenz im Förderungsvolumen rd. 0,5 Mrd. EUR). Die Bereinigung der Transparenzdatenbank umfasst unter anderem folgende Leistungen: Zahlungen an ÖBB-Infrastruktur AG und ÖBB-Personenverkehr AG (3,075 Mrd. EUR), Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz (561 Mio. EUR), Schüler- und Lehrlingsfreifahrten (446 Mio. EUR) sowie Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen (214 Mio. EUR).



3 Gesamtübersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der direkten und indirekten Förderungen des Bundes:

Tabelle 1: Förderungsübersicht

in Mio. EUR	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
Direkte Förderungen	5.157	5.259	4.877	5.793	5.824	6.099	6.409	6.297	8.499
%-Veränderung	11,2	2,0	-7,3	18,8	0,5	4,7	5,1	-1,7	35,0
Indirekte Förderungen	13.878	14.061	14.631	14.780	14.915	15.531	17.132	-	-
%-Veränderung	-0,4	1,3	4,1	1,0	0,9	4,1	10,3	-	-
Summe	19.035	19.320	19.508	20.573	20.739	21.630	23.541	-	-
%-Veränderung	2,5	1,5	1,0	5,5	0,8	4,3	8,8	-	-

Quellen: Förderungsberichte 2013 bis 2019, BMF

Das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2019 auf rd. 23,54 Mrd. EUR. Damit stiegen die Förderungen gegenüber dem Vorjahr um 1,90 Mrd. EUR bzw. 8,8 %. Mit 1,60 Mrd. EUR entfiel der Großteil des Anstiegs auf die indirekten Förderungen, die vor allem aufgrund der Einführung des Familienbonus und des Kindermehrbeitrags deutlich anwuchsen. Die direkten Förderungen stiegen 2019 um 310 Mio. EUR bzw. 5,1 % an, wobei die größte Steigerung auf die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (v. a. Agrarförderprogramme) entfiel. Von 2013 bis 2019 stieg das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen um 4,51 Mrd. EUR bzw. 23,7 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate iHv 3,6 %.



4 Direkte Förderungen des Bundes

Die direkten Förderungen entwickelten sich seit 2015 gemäß der nachstehenden Tabelle⁵, die jeweils auch den Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes ausweist:

Tabelle 2: Direkte Förderungen des Bundes

in Mio. EUR	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
Förderungen des Bundes gem. §30 Abs.5 BHG 2013	-	-	5.102	5.178	5.427	5.284	7.239
Förd. im Namen und Rechnung externer Rechtsträger	-	-	722	921	982	1.013	1.259
Direkte Förderungen gesamt	4.877	5.793	5.824	6.099	6.409	6.297	8.499
%-Veränderung	-7,3	18,8	0,5	4,7	5,1	-1,7	35,0
Gesamtauszahlungen Bund	74.589	76.309	80.678	77.983	78.870	102.389	97.797
%-Veränderung	-0,1	2,3	5,7	-3,3	1,1	29,8	-4,5
Anteil "Direkte Förderungen"	in %	6,5	7,6	7,2	7,8	8,1	8,7

Quellen: Förderungsberichte 2015 bis 2019, BMF

Die aus dem Bundesbudget geleisteten direkten Förderungen stiegen **im Jahr 2019** gegenüber 2018 um 310 Mio. EUR auf insgesamt 6,41 Mrd. EUR an. Ihr Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes erhöhte sich damit von 7,8 % auf 8,1 %. Zu wesentlichen Steigerungen kam es insbesondere bei den Agrarförderprogrammen (+114 Mio. EUR, UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) und beim Förderprogramm Schienengüterverkehr (+79 Mio. EUR, UG 41-Mobilität) aufgrund von Zahlungsverschiebungen. Zusätzlich wurden in der UG 34-Technologie die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen für internationale Forschungsprogramme iHv 76 Mio. EUR im Jahr 2019 erstmalig als Förderungen eingerechnet.

Obwohl der **Bundesvoranschlag (BVA) 2020** einen Rückgang der Förderungen um 111 Mio. EUR auf rd. 6,30 Mrd. EUR vorsieht (v. a. niedriger budgetierte EU-Agrarförderungen, die im Vollzug jedoch deutlich überschritten werden dürften), wird es aufgrund der zur Bewältigung der COVID-19-Krise beschlossenen Maßnahmen zu einem Anstieg der ausbezahlten Förderungen kommen. Entsprechend den Angaben zum BVA 2021 dürfte jedoch nur ein Teil der Hilfszahlungen als Förderungen im Sinne des Förderungsberichts klassifiziert werden. Dazu zählen insbesondere die Zahlungen im Rahmen des Härtefallfonds und des NPO-Unterstützungsfonds, für die im Jahr 2020 bereits Auszahlungen iHv mehr als 1,35 Mrd. EUR geleistet wurden. Im **BVA 2021** ist eine deutliche Erhöhung der direkten Förderungen auf 8,50 Mrd. EUR (+2,20 Mrd. EUR gegenüber

⁵ Seit dem Jahr 2017 unterscheidet der Förderungsbericht zwischen Förderungen des Bundes und Förderungen aus Mitteln des Bundes, die externe Rechtsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben. Die Förderungszeitreihen beinhalten daher einzelne Strukturbrüche.

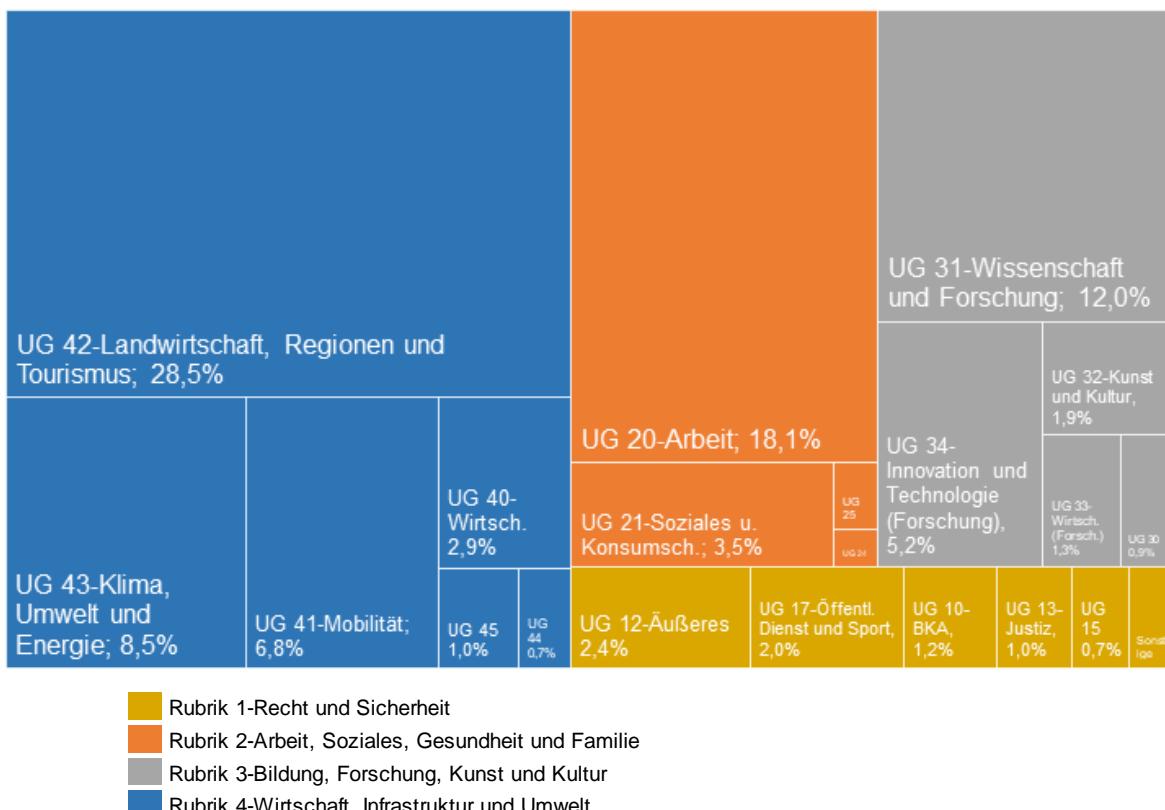


BVA 2020) veranschlagt. Diese Steigerung ist nur zu rd. 600 Mio. EUR auf die veranschlagten Zahlungen aus dem Härtefallfonds und aus dem NPO-Unterstützungsfonds zurückzuführen. Die verbleibende Erhöhung iHv rd. 1,6 Mrd. EUR verteilt sich auf eine Vielzahl an Bereichen, in denen im Rahmen der Maßnahmen zur Konjunkturstärkung und neuer Schwerpunktsetzungen Auszahlungssteigerungen geplant sind (v. a. Investitionsprämie, Klima- und Umwelt, Wissenschaft und Forschung, Breitbandausbau, Arbeitsmarkt, Waldfonds, Schienenverkehr). In diesem Wert sind die Zahlungen für die Corona-Kurzarbeitsbeihilfen (BVA 2021: 1,5 Mrd. EUR) noch nicht enthalten, weil diese in den vom BMF bereitgestellten Budgetdaten im Gegensatz zu den regulären Kurzarbeitsbeihilfen nicht als Förderungen spezifiziert sind. Sollte es hier zu einer Umklassifizierung kommen, würden vor allem auch die Förderungen im Jahr 2020 deutlich höher ausfallen.

4.1 Entwicklung nach Untergliederungen

Im Jahr 2019 waren die Förderungen gemäß der nachfolgenden Abbildung auf die einzelnen Rubriken und Untergliederungen verteilt:

Grafik 1: Direkte Förderungen nach Rubriken und Untergliederungen im Jahr 2019



Anmerkung: Die Untergliederungen werden im gesamten Dokument entsprechend dem Stand nach der BMG-Novelle 2020 bezeichnet.

Quelle: Förderungsbericht 2019



Im Jahr 2019 wurden 28,5 % der im Bundeshaushalt abgebildeten direkten Förderungen aus der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geleistet, wobei es sich größtenteils um Agrarförderungen handelt, die in einem erheblichen Ausmaß aus EU-Mitteln finanziert werden.⁶ Gemeinsam mit der UG 20-Arbeit (18,1 %) und der UG 31-Wissenschaft und Forschung (12,0 %) entfielen über 58 % der direkten Förderungen auf drei Untergliederungen. Insgesamt 48,4 % der Auszahlungen für Förderungen wurden aus Untergliederungen der Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt getätigt. Die Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie wies einen Anteil von 22,2 % und die Rubrik 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur einen Anteil von 21,4 % der direkten Förderungen auf.

⁶ Rund 77 % der im Jahr 2019 aus der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ausbezahlten Förderungen wurden über den EU-Haushalt finanziert.

**Tabelle 3: Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)**

	in Mio. EUR	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
UG 02-Bundesgesetzgebung		27,5	23,6	25,5	26,8	26,7
davon						
Beiträge an die parlamentarischen Klubs	22,0	21,2	21,4	23,1	23,9	
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	3,7	1,1	0,3	2,0	1,3	
UG 10-Bundeskanzleramt*)**) 		74,2	66,1	78,6	95,8	103,9
davon						
Zuwendungen an politische Parteien	29,4	29,9	42,9	30,7	31,1	
Zuwendungen an politische Akademien	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	
Presse-/Pub.-Förderung	9,0	9,0	9,0	24,0	24,0	
Volksgruppenförderung	3,9	3,9	3,9	3,9	7,9	
Integration				10,0	12,5	
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung		5,8	5,8	7,0	8,3	
UG 11-Inneres*)		23,1	5,5	4,0	5,6	5,7
UG 12-Äußeres**) 		142,3	153,4	151,5	152,7	191,0
davon						
EZA operationelle Maßnahmen	83,2	83,2	92,7	103,6	114,3	
Auslandskatastrophenfonds	20,0	20,0	14,7	25,0	52,5	
UG 13-Justiz		48,2	58,7	63,9	66,4	73,2
davon						
Erwachsenenschutzvereine	38,0	48,4	52,9	54,5	57,1	
Opferhilfeeinrichtungen	7,5	7,9	8,5	9,4	13,6	
UG 14-Militärische Angelegenheiten*)		119,3	0,3	0,6	0,3	0,3
davon						
Besondere Sportförderung (Sporttoto)	80,3					
UG 15-Finanzverwaltung*)		68,2	42,2	47,6	49,2	13,7
davon						
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (ab 2021: UG 45)	32,2	30,7	35,7	35,7		
Gemeinde- und Städtebund	4,7	4,9	5,1	5,3	5,2	
Institut für höhere Studien und wiss. Forschung	3,6	3,6	3,6	3,7	3,9	
Joint Vienna Institute (JVI)	2,3	2,2	2,2	3,4	3,5	
Förderung von Handwerkleistungen	24,0	-0,0				
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport*)			124,5	130,3	132,3	545,1
davon						
aws - NPO-Fonds						365,0
Besondere Sportförderung (Sporttoto)		81,1	84,6	80,0	80,0	
Allgemeine Sportförderung & Services		42,7	38,6	45,0	91,3	
Bundessporteinrichtungen GmbH			6,5	6,5	8,0	
UG 18-Fremdenwesen*)			11,0	7,8	18,4	14,7
davon						
Projekte AMIF(EU/zw)		4,7	3,4	8,2	8,2	
Projekte des AMIF (Kofinanzierung)		4,3	4,0	6,0	6,0	
UG 20-Arbeit		1.117,2	1.192,2	1.157,8	1.067,9	1.207,6
Lehrstellenförderungen	156,3	195,8	221,5	222,7	227,0	
Europäischer Sozialfonds-Förderungen	3,5	41,7	45,8	45,4	45,4	
weitere aktive Arbeitsmarktpolitik	957,4	954,7	890,5	799,8	935,2	
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz		173,5	209,3	227,3	224,0	292,6
davon						
Förderung 24-Stunden-Betreuung	100,1	96,0	112,0	102,2	104,4	
Unterstützung pflegende Angehörige	11,2	10,4	10,8	13,5	14,2	
Maßnahmen für Behinderte	48,6	88,9	90,3	92,7	153,2	
Konsumentenschutz	4,7	3,5	4,1	4,9	5,2	
UG 24-Gesundheit*)		12,9	8,3	14,0	6,4	11,4
UG 25-Familie und Jugend		27,8	24,1	24,5	24,0	25,0
davon						
Familienberatungsstellen,gemeinn.Einrichtungen(zw)	12,8	12,3	12,0	12,4	12,4	
Jugendpolitische Maßnahmen	8,5	7,1	7,5	7,1	7,1	
UG 30-Bildung		59,9	61,7	57,9	51,2	55,6
davon						
Transfers an private Haushalte/Institutionen	58,3	60,0	56,3	49,0	48,9	
Lehre mit Matura	14,8	13,9	11,8	12,4	12,4	
Nachholung von Bildungsabschlüssen	10,9	10,6	3,6	10,7	10,7	
Bildungsmaßnahmen ESF (EU-Mittel u. nat. Anteil)	11,6	13,3	21,2	7,7	7,7	

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

in Mio. EUR	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
UG 31-Wissenschaft und Forschung	746,9	739,1	767,5	787,1	928,9
davon					
Förderung von Fachhochschul-Studiengängen	298,2	314,5	321,0	329,5	369,7
FWF Programme	188,5	181,6	195,5	201,5	255,1
ÖAW Globalbudget/Programme Leistungsvereinbarung	112,3	121,2	122,2	117,2	137,2
IST-Austria Leistungsvereinbarung	60,6	33,9	51,4	55,8	80,8
UG 32-Kunst und Kultur	120,4	123,2	124,1	131,6	151,7
Kunst- und Kulturförderung	100,7	103,2	104,1	110,4	130,1
Denkmalschutz	31,7	32,4	32,0	35,1	35,6
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	102,1	97,8	85,9	112,8	112,8
davon					
FFG - Programme	59,0	55,5	46,1	n.v.	n.v.
Austria Wirtschaftsservice GmbH AWS - Förderungen	21,8	16,8	17,5	n.v.	n.v.
Christian Doppler Forschungsgesellschaft	9,9	11,7	11,5	n.v.	n.v.
Important Projects of Common European Interest (IPCEI)				17,8	17,8
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)**)	247,5	275,2	336,1	348,2	438,1
davon					
FFG - Programme	229,9	258,4	240,1	250,7	327,7
Austria Wirtschaftsservice GmbH aws - Förderungen	11,5	11,9	14,4	10,0	22,0
ESA - Programme			67,0	49,1	50,1
Important Projects of Common European Interest (IPCEI)				24,7	24,7
UG 40-Wirtschaft*)	169,2	187,4	189,0	220,4	708,7
davon					
Beschäftigungsbonus		143,7	109,5	180,9	90,4
Investitionszuwachsprämie (KMU u. große Unternehmen)	48,4	17,9	41,8	14,4	4,0
Wirtschaftskammer Ö. (IO-Offensive)	14,0	14,0	12,8		
WKÖ Härtefallfondsgesetz Covid-19					200,0
aws Investitionsprämie					395,0
UG 41-Mobilität**)	347,3	345,3	434,9	380,5	458,7
davon					
FFG Breitband Austria 2020 Förderungen (ab 2020: UG 42)	36,5	130,0	138,9		
Schienengüterverkehrsförderung	122,1	29,4	108,9	141,2	140,0
Mittelfristiges Investitionsprogramm für Privatbahnen	23,3	26,5	31,6	36,1	123,5
Wiener U-Bahn (gem. Schienenverbundvertrag)	78,0	78,0	78,0	78,0	78,0
Klima- und Energiefonds	49,5	47,0	29,5	47,0	47,0
Aktive Mobilität				25,0	25,0
DB 41.02.06-Wasser	23,8	27,3	33,5	31,8	24,8
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*)**)	1.562,3	1.737,5	1.826,2	1.936,1	2.492,4
davon					
Marktordnung und Fischerei (EU-Mittel)	722,1	714,0	728,9	659,7	702,6
ELER u. EFRE (EU- und Bundesmittel)	741,6	858,7	958,0	776,5	948,8
Schutzwasserbau	83,2	94,0	94,4	96,8	97,8
Tourismus (bis 2017: UG 40)		43,6	27,3	28,6	27,1
Investitionsförd.. Siedlungswasserwirtsch. (bis 2019: UG 43)				312,0	314,6
Breitbandausbau (bis 2019: UG 41)				40,0	257,8
Transfer Waldfonds					119,5
UG 43-Klima, Umwelt und Energie*)**)	544,8	518,2	542,5	336,4	502,7
davon					
Investitionsförd. Siedlungswasserwirtsch. (ab 2020: UG 42)	340,9	334,4	336,1	0,2	
Umweltförderung im Inland (ohne Thermische Sanierung)	59,8	55,9	65,3	66,5	78,3
Umweltförderung im Inland - Thermische Sanierung	39,7	37,1	36,6	103,7	216,7
Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz	17,9	13,7	42,7	48,5	48,5
Altlastensanierung	44,4	38,3	27,5	63,5	25,3
Klima- und Energiefonds	42,1	38,5	34,0	52,3	113,8
Investitionszuschüsse - Energiewesen				1,5	20,0
UG 44-Finanzausgleich	27,9	31,7	44,4	45,0	45,0
Hagelversicherung (zw)	27,9	31,7	44,4	45,0	45,0
UG 45-Bundesvermögen**)	61,6	62,5	66,6	78,1	93,4
davon					
Außenwirtschaftsprogramm/IFI-Programmierung	34,0	31,6	32,4	35,5	29,7
Internat. Amtssitz - Konferenzzentrum Wien	11,0	19,0	28,0	26,0	45,9
Zuschuss OeKB	16,1	11,0	6,1	14,3	13,4
Gesamtsumme	5.824,1	6.098,8	6.408,5	6.297,1	8.499,0

*) Strukturbrüche bei den Förderungen zwischen den Jahren 2017 und 2018 (BMG-Novelle 2017).

**) Strukturbrüche bei den Förderungen zwischen den Jahren 2019 und 2020 (BMG-Novelle 2020) bzw. 2021 (UG 15).



Die Darstellung in der Tabelle zeigt, wofür die als Förderungen ausgewiesenen Beträge verwendet werden und welche Schwerpunkte die einzelnen Ressorts setzen. Daraus ist einerseits die Heterogenität der unter den Förderungen verrechneten Auszahlungen ersichtlich, andererseits soll auch eine bessere und einfachere Beurteilungsgrundlage der Mittelverwendung für allfällige Reformüberlegungen bereitgestellt werden. Nachfolgend werden jene Untergliederungen, die große Förderungsbereiche oder hohe Abweichungen zum Vorjahr aufweisen, herausgegriffen.

In der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** stiegen die Förderungen 2019 gegenüber 2018 um 88,7 Mio. EUR bzw. 5,1 % auf 1,826 Mrd. EUR. Höhere Auszahlungen wurden insbesondere beim aus EU-Mitteln finanzierten Teil des Programms zur Förderung der Ländlichen Entwicklung (+115,1 Mio. EUR) getätigt. Geringere Förderungen wurden 2019 hingegen vor allem aus dem EFRE (-16,0 Mio. EUR) und aufgrund des Auslaufens der KMU-Investitionszuwachsprämie im Tourismusbereich (-13,2 Mio. EUR) geleistet. Die gegenüber dem Erfolg 2019 um 666,3 Mio. EUR höher veranschlagten Förderauszahlungen im BVA 2021 gehen im Wesentlichen auf die mit der BMG-Novelle 2020 hinzugekommenen Bereiche der Siedlungswasserwirtschaft (+314,6 Mio. EUR, zuvor UG 43) und der Breitbandförderung (+257,8 Mio. EUR) sowie auf die für den neu eingerichteten Waldfonds veranschlagten Transferzahlungen (+119,5 Mio. EUR) zurück.

Box Schwerpunkt Ländliche Entwicklung

Der Förderungsbericht 2019 enthält ein Schwerpunktkapitel, das sich mit dem Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) befasst, der gemeinsam mit dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) eines der wesentlichen Elemente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU darstellt. Während die EGFL-Förderungen (z. B. Basisprämie, Greening-Zahlung) ausschließlich über die EU bedeckt werden, kommt beim ELER ein Kofinanzierungsmodell zur Anwendung, bei dem die EU für rd. 50 % der Kosten aufkommt. Die nationale Kofinanzierung wird gemäß österreichischem Landwirtschaftsgesetz grundsätzlich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern geteilt, einzelne Maßnahmen werden jedoch auch ausschließlich von den Ländern kofinanziert. Das Ausmaß der möglichen Förderungen wird jeweils für eine Periode von sieben Jahren im Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) festgelegt. Das Schwerpunktkapitel befasst sich in erster Linie mit den ELER-Förderungen im auslaufenden MFR 2014–2020. Um bis zum Abschluss des derzeit noch laufenden Rechtssetzungsprozesses zum neuen GAP weiterhin Förderungen ausbezahlen zu können, werden die GAP-Maßnahmen in den Übergangsjahren 2021 und 2022 zwar mit neuen Mitteln, aber nach den bestehenden Regeln



weitergeführt. Aufgrund der n+3-Regel können damit bis zum Jahr 2025 Auszahlungen nach den geltenden Regelungen getätigt werden.

Für den Programmzeitraum 2014 bis 2020 sind im ELER in Summe Förderungen iHv rd. 7,7 Mrd. EUR vorgesehen. Bis Ende 2019 wurden davon rd. 5,4 Mrd. EUR ausbezahlt. Die ELER-Förderungen verteilen sich in Österreich auf insgesamt 16 Maßnahmen, die wiederum jeweils mehrere Vorhabensarten umfassen. Von den bisher ausbezahlten Mitteln entfallen die größten Teile mit 2,6 Mrd. EUR auf die vier ÖPUL-Maßnahmen und mit 1,6 Mrd. EUR auf Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage). Das Schwerpunktkapitel greift die Maßnahme M7 „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung“ (Auszahlungen bis Ende 2019: 0,2 Mrd. EUR) heraus und weist für ausgewählte Vorhabensarten dieser Maßnahme die Anzahl der in der TDB eingemeldeten Landesförderungen aus, die in die gleiche Förderungskategorie fallen. Damit können jedoch nur erste Anhaltspunkte für das Ziel einer Identifizierung potenzieller Mehrfachförderungen gewonnen werden. Ob eine weitere Detailanalyse geplant ist, die laut Bericht zur Feststellung von Mehrfachförderungen notwendig wäre, geht aus dem Bericht nicht hervor.

In der **UG 20-Arbeit** fielen die Förderungen im Jahr 2019 gegenüber 2018 um 34,4 Mio. EUR auf 1,158 Mrd. EUR. Während es bei den Förderungen durch den Europäischen Sozialfonds (+4,1 Mio. EUR) und bei den Lehrstellenförderungen (+25,7 Mio. EUR) zu höheren Auszahlungen kam, waren die übrigen Förderungen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik (-64,2 Mio. EUR) geringer als im Jahr 2018. Dies war vor allem auf geringere Auszahlungen für die Aktion 20.000 (-56,7 Mio. EUR) zurückzuführen. Die im BVA 2021 vorgesehenen um 49,9 Mio. EUR höheren Auszahlungen gegenüber dem Erfolg 2019 betreffen überwiegend Auszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik, welche im Rahmen der Corona-Arbeitsstiftung erhöht wurden. Die Auszahlungen für die Corona-Kurzarbeit sind darin noch nicht enthalten.⁷

Die aus der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** geleisteten Förderungen stiegen im Jahr 2019 gegenüber 2018 um 28,4 Mio. EUR bzw. 3,8 % auf 767,5 Mio. EUR. Größere Steigerungen waren insbesondere bei den Auszahlungen an das Institute of Science and Technology Austria (+17,6 Mio. EUR) und an den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) (+13,9 Mio. EUR) zu verzeichnen. Im BVA 2021 sind gegenüber dem Erfolg

⁷ Die Corona-Kurzarbeitsbeihilfen (BVA 2021: 1,5 Mrd. EUR) sind in den vom BMF bereitgestellten Budgetdaten im Gegensatz zu den regulären Kurzarbeitsbeihilfen nicht als Förderungen spezifiziert. Sollte es hier zu einer Umklassifizierung kommen, würden die Förderungen in den Jahren 2020 und 2021 deutlich höher ausfallen.



2019 um 161,4 Mio. EUR höhere Auszahlungen veranschlagt. Dies ist vor allem auf höhere Förderungen für die Fachhochschulen (+48,7 Mio. EUR), FWF-Programme (+59,6 Mio. EUR) und weitere Forschungsinstitutionen zurückzuführen.

In der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** erhöhten sich die ausbezahlten Förderungen 2019 um 24,3 Mio. EUR bzw. 4,7 % auf 542,5 Mio. EUR. Ein wesentlicher Faktor für diesen Anstieg war die erste Teilzahlung iHv 30 Mio. EUR an den Green Climate Fund im Detailbudget „Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz“ für den Beitrag Österreichs im Zeitraum 2019 bis 2023. Insgesamt sollen über diesen Zeitraum 130 Mio. EUR bereitgestellt werden. Bei der Betrachtung der Voranschläge für die Jahre 2020 und 2021 ist der Entfall der Investitionsförderungen für die Siedlungswasserwirtschaft zu berücksichtigen, die 2019 336,1 Mio. EUR ausmachten und ab 2020 in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verbucht werden. Für die meisten verbleibenden Förderungsbereiche sieht der BVA 2021 Auszahlungssteigerungen gegenüber dem Erfolg 2019 vor. Zu besonders großen Anstiegen kommt es dabei im Bereich der Umweltförderung im Inland (+193,1 Mio. EUR, inkl. Sanierungsoffensive) und beim Klima- und Energiefonds (+79,8 Mio. EUR).

Die **UG 41-Mobilität** wies im Jahr 2019 einen Anstieg der ausbezahlten Förderungen um 89,6 Mio. EUR bzw. 25,9 % auf 434,9 Mio. EUR auf. Dies liegt in erster Linie an Mehrauszahlungen bei der Schienengüterverkehrsförderung (+79,5 Mio. EUR) im Vorjahresvergleich, weil Zahlungsverschiebungen zu einem niedrigen Vergleichswert führten. Die um 23,8 Mio. EUR höher veranschlagten Förderungen im BVA 2021 gehen vor allem auf höhere Auszahlungen für das Mittelfristige Investitionsprogramm für Privatbahnen (+91,9 Mio. EUR), die Schienengüterverkehrsförderung (+31,1 Mio. EUR) und Aktive Mobilität (+25,0 Mio. EUR) zurück, während es durch den Entfall der Breitbandförderungen (-138,9 Mio. EUR, ab 2020 in UG 42) zu einem gegenläufigen Effekt kommt.

Der im Jahr 2019 sichtbare Anstieg der Förderungen in der **UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)** um 60,9 Mio. EUR bzw. 22,1 % auf 336,1 Mio. EUR ist darauf zurückzuführen, dass die Auszahlungen für die Programme der European Space Agency (ESA) und für die European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites (EUMETSAT) iHv insgesamt 76,1 Mio. EUR erstmalig als Förderungen spezifiziert wurden, sodass sich ein Strukturbruch gegenüber dem Vorjahr ergibt. Der BVA 2021 sieht eine Erhöhung der Förderungen auf 438,1 Mio. EUR vor. Größere Steigerungen gegenüber 2019 betreffen vor allem die Programme der FFG (+87,6 Mio. EUR) und die ab dem Jahr 2020 hinzugekommene Förderung für die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) Initiativen (+24,7 Mio. EUR).



Das Förderungsvolumen der **UG 40-Wirtschaft** stieg im Jahr 2019 im Vorjahresvergleich nur leicht um 1,6 Mio. EUR bzw. 0,8 % auf 189,0 Mio. EUR an. Der größte Auszahlungsposten im Jahr 2019 betraf den Beschäftigungsbonus mit 109,5 Mio. EUR. Ab 2020 kommt es vor allem aufgrund der COVID-19-Hilfszahlungen im Rahmen des Härtefallfonds sowie durch die zur Konjunkturbelebung geschaffene Investitionsprämie zu einer massiven Ausweitung der aus der UG 40 geleisteten Förderungen. Im Jahr 2020 wurden für den Härtefallfonds 1,0 Mrd. EUR an die für die Abwicklung zuständige WKO überwiesen. Aus der Investitionsprämie, für die derzeit bis zu 3 Mrd. EUR vorgesehen sind, wurden 2020 nur vergleichsweise geringe Auszahlungen iHv 26,1 Mio. EUR getätigt, da diese erst nach Durchführung der geförderten Investitionen erfolgen. Im BVA 2021 sind in der UG 40 Förderungen iHv 708,7 Mio. EUR (+519,7 Mio. EUR gegenüber Erfolg 2019) budgetiert. Davon entfallen 200 Mio. EUR auf den Härtefallfonds, 395 Mio. EUR auf die Investitionsprämie und 90,4 Mio. EUR auf den Beschäftigungsbonus.

Aus der **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport** wurden im Jahr 2019 Förderungen iHv 130,3 Mio. EUR ausbezahlt. Im Förderungsbericht 2019 wurden die Zahlungen der Bundessporteinrichtungen GmbH iHv 6,5 Mio. EUR erstmalig als Förderungen ausgewiesen, sodass sich gegenüber dem Vorjahr ein leichter Anstieg um 5,8 Mio. EUR bzw. 4,6 % ergibt. Der BVA 2021 sieht gegenüber dem Erfolg 2019 eine Steigerung der Förderungen um 414,8 Mio. EUR vor, wobei 365 Mio. EUR auf den NPO-Unterstützungsfonds und 35 Mio. EUR auf den ebenfalls im Rahmen der COVID-19-Krise eingerichteten Sportligenfonds entfallen. Bereits 2020 wurden Auszahlungen iHv 322 Mio. EUR für den NPO-Unterstützungsfonds und Auszahlungen iHv 35 Mio. EUR für den COVID-19-Sportligenfonds getätigt, die im BVA 2020 nicht budgetiert waren.

4.2 Entwicklung nach Aufgabenbereichen

Die Entwicklung nach Aufgabenbereichen ist für die ökonomische Betrachtung der Förderungen relevant. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der direkten Förderungen nach staatlichen Aufgabenbereichen gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sowie die für die jeweiligen Aufgabenbereiche wesentlichen Untergliederungen:

**Tabelle 4: Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen**

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
Allgemeine öffentliche Verwaltung	452,6	418,7	445,5	501,2	888,7	
Anteil an Gesamt	7,8%	6,9%	7,0%	8,0%	10,5%	
UG 12-Äußeres	124,3	124,6	128,4	151,7	189,9	
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	0,0	0,6	0,6	0,8	365,8	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	1.563,0	1.738,3	1.826,9	1.893,2	2.230,2	
Anteil an Gesamt	26,8%	28,5%	28,5%	30,1%	26,2%	
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.562,2	1.737,5	1.826,1	1.892,4	2.229,4	
Verkehr	257,1	165,8	263,8	330,0	408,3	
Anteil an Gesamt	4,4%	2,7%	4,1%	5,2%	4,8%	
UG 41-Mobilität	257,1	165,8	263,8	330,0	408,3	
Wirtschaftliche Angelegenheiten, a.n.g.	177,6	197,6	185,9	227,1	723,3	
Anteil an Gesamt	3,0%	3,2%	2,9%	3,6%	8,5%	
UG 40-Wirtschaft	145,5	185,8	179,7	211,2	706,1	
Umweltschutz	544,8	518,2	542,5	336,4	502,7	
Anteil an Gesamt	9,4%	8,5%	8,5%	5,3%	5,9%	
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	544,8	518,2	542,5	336,4	502,7	
Kultur	126,8	130,1	128,7	134,8	154,8	
Anteil an Gesamt	2,2%	2,1%	2,0%	2,1%	1,8%	
UG 32-Kunst und Kultur	120,4	123,2	124,1	131,6	151,7	
Sport	119,1	123,9	129,7	131,6	179,4	
Anteil an Gesamt	2,0%	2,0%	2,0%	2,1%	2,1%	
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport (2017: UG 14)	141,5	123,9	129,7	131,5	179,3	
Soziale Sicherung	1.376,3	1.490,2	1.478,4	1.384,5	1.592,6	
Anteil an Gesamt	23,6%	24,4%	23,1%	22,0%	18,7%	
UG 20-Arbeit	1.117,2	1.192,2	1.157,8	1.067,9	1.207,6	
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	173,5	209,3	227,3	224,0	292,6	
Bildungswesen - Tertiärbereich	301,2	317,3	323,8	332,4	385,1	
Anteil an Gesamt	5,2%	5,2%	5,1%	5,3%	4,5%	
UG 31-Wissenschaft und Forschung	298,2	314,5	321,0	329,5	382,3	
Bildungswesen - Sekundarbereich u. Sonstige	95,0	98,4	87,1	84,4	78,4	
Anteil an Gesamt	1,6%	1,6%	1,4%	1,3%	0,9%	
UG 30-Bildung	51,0	52,4	50,9	45,4	49,9	
UG 31-Wissenschaft und Forschung	35,1	38,0	27,8	30,6	20,1	
Grundlagen-, angew. Forschung und exp. Entw.	802,7	890,4	980,6	933,0	1.341,9	
Anteil an Gesamt	13,8%	14,6%	15,3%	14,8%	15,8%	
UG 31-Wissenschaft und Forschung	413,6	386,6	418,7	427,0	526,6	
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	247,5	275,2	336,1	348,2	438,1	
Sonstige Aufgabenbereiche	8,0	9,9	15,6	8,4	13,5	
Anteil an Gesamt	0,1%	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%	
Gesamtsumme	5.824,1	6.098,8	6.408,5	6.297,1	8.499,0	

Quellen: Förderungsbericht 2019, HIS, BMF

In mehreren Aufgabenbereichen werden die Förderungen zum überwiegenden Teil aus nur einer einzelnen Untergliederung geleistet. Dies trifft etwa auf den **größten Förderungsbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“** zu (28,5 % der direkten Förderungen 2019), der im Wesentlichen den Förderungen aus der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entspricht und im Jahr 2019 zu rd. 77 % aus EU-Mitteln finanziert wurde. In einigen anderen Aufgabenbereichen verteilen sich die Förderungen auf unterschiedliche Untergliederungen. Der mit 23,1 % zweitgrößte Förderungsbereich „Soziale Sicherung“ beinhaltet vor allem die Förderungen aus der UG 20-Arbeit und aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, kleinere Anteile entfallen jedoch beispielsweise



auch auf die UG 44-Finanzausgleich (Hagelversicherung) oder auf Förderungen im Bereich der Integration (bis 2019: UG 12-Äußeres, ab 2020: UG 10-Bundeskanzleramt). Der dritte große Förderungsbereich „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“ (15,3 % der direkten Förderungen 2019) fasst Forschungsförderungen aus unterschiedlichen Untergliederungen zusammen. Die Förderungen werden hier vor allem aus der UG 31-Wissenschaft und Forschung, UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) sowie aus der UG 33-Wirtschaft (Forschung) geleistet. Auch die Breitbandförderungen (bis 2019: UG 41-Mobilität, ab 2020: UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) sind Teil der Forschungsförderung. Insgesamt entfielen im Jahr 2019 mehr als zwei Drittel aller direkten Förderungen auf die Aufgabenbereiche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“, „Soziale Sicherung“ und „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“.

Eine Betrachtung nach Aufgabenbereichen bietet grundsätzlich den Vorteil, dass sie von Änderungen der Budgetstruktur weitgehend unbeeinflusst sein sollte und damit eine Analyse der wesentlichen Förderungsbereiche ermöglicht. Bei einzelnen Aufgabenbereichen treten jedoch dennoch **Strukturbrüche** auf, die meist in Zusammenhang mit Änderungen der Budgetstruktur stehen und eine Betrachtung im Zeitverlauf erschweren. Beispielsweise werden die Förderungen aus dem EFRE und die Tourismusförderung ab ihrer Umschichtung in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Jahr 2018 zum Aufgabenbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ gerechnet, während sie zuvor im Aufgabenbereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ kategorisiert waren. Auch die 2020 vorgenommene Verschiebung der Siedlungswasserwirtschaftsagenden von der UG 43-Klima, Umwelt und Energie in die UG 42 zieht einen Strukturbruch nach sich, da die entsprechenden Förderungen ab 2020 laut Förderungsbericht nicht mehr dem Aufgabenbereich „Umweltschutz“, sondern ebenfalls dem Aufgabenbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ zugerechnet werden.

4.3 Förderung im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger

Seit dem Förderungsbericht 2017 werden die Zahlungen des Bundes, welche externe Förderungsstellen in deren Namen und auf deren Rechnung als Förderung vergeben, gesondert ausgewiesen. In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen Positionen in den einzelnen Untergliederungen dargestellt:

**Tabelle 5: Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger**

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
UG 02-Bundesgesetzgebung		5,5	2,3	4,1	3,7	2,8
davon						
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	3,7	1,1	0,3	2,0	1,3	
Fonds Instandsetz.d.jüdischen Friedhöfe in Österr.	1,6	1,1	3,0	1,2	1,2	
UG 10-Bundeskanzleramt			2,0	2,0	2,0	2,0
Zukunftsfonds			2,0	2,0	2,0	2,0
UG 12-Äußeres**)		103,2	121,0	119,4	128,6	166,8
EZÄ operationelle Maßnahmen (ADA)	83,2	83,2	92,7	103,6	114,3	
Auslandskatastrophenfonds	20,0	20,0	14,7	25,0	52,5	
Zuwendungen zum Österr. Integrationsfonds		17,8	12,0			
UG 14-Militärische Angelegenheiten*)		80,3				
Besondere Sportförderung (Sporttoto)	80,3					
UG 15-Finanzverwaltung**)		32,2	30,7	35,7	35,7	
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (ab 2021: UG 45)	32,2	30,7	35,7	35,7		
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport*)			81,1	111,6	108,5	146,8
Besondere Sportförderung (Sporttoto)			81,1	84,6	80,0	80,0
Allgemeine Sportförderung & Services				20,6	22,0	58,8
Bundessporteinrichtungen GmbH				6,5	6,5	8,0
UG 20-Arbeit		16,1	67,0	79,0	79,8	82,8
davon						
Überweisung an den ATF	14,0	47,5	58,1	59,3	62,3	
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz		47,7	195,6	211,5	208,1	251,5
davon						
Förderung 24-Stunden-Betreuung		96,0	112,0	102,2	104,4	
Unterstützung pflegende Angehörige		10,4	10,8	13,5	14,2	
Maßnahmen für Behinderte (v. a. ATF)	42,9	83,8	83,7	87,8	127,8	
UG 25-Familie und Jugend		2,1	0,8	1,0		0,9
Familie und Beruf Management GesmbH. (zw)	2,1	0,8	1,0			0,9
UG 31-Wissenschaft und Forschung		199,4	192,4	206,3	212,3	257,1
davon						
FWF Programme	188,5	181,6	195,5	201,5	255,1	
UG 32-Kunst und Kultur		24,4	24,5	24,0	21,0	22,5
davon						
Österreichisches Filminstitut	20,4	20,3	19,7	19,5	21,0	
UG 33-Wirtschaft (Forschung)		10,6	5,8	5,3		
FFG - Basisprogramme	10,6	5,8	5,3			
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)		77,0	100,0	111,0	95,0	145,0
FFG - Basisprogramme	77,0	100,0	111,0	95,0	145,0	
UG 40-Wirtschaft		15,0		0,8	2,5	2,5
aws, Gründerfonds	10,0					
aws, Business Angel Fund	5,0					
KMU.DIGITAL (WKÖ)				0,8	2,5	2,5
UG 41-Mobilität		49,5	47,0	29,5	47,0	47,0
Transferzahlungen an Klima- und Energiefonds	49,5	47,0	29,5	47,0	47,0	
UG 43-Klima, Umwelt und Energie		42,1	38,5	34,0	52,3	113,8
Transferzahlungen an Klima- und Energiefonds	42,1	38,5	34,0	52,3	113,8	
UG 45-Bundesvermögen**)		16,6	11,9	6,2	16,5	17,9
davon						
Zuschuss OeKB	16,1	11,0	6,1	14,3	13,4	
Gesamtsumme	721,7	920,8	981,5	1.012,9	1.259,5	

*) Strukturbrüche bei den Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger zwischen den Jahren 2017 und 2018 (BMG-Novelle 2017).

**) Strukturbrüche bei den Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger zwischen den Jahren 2019 und 2020 (BMG-Novelle 2020) bzw. 2021 (UG 15).

Quellen: HIS, BMF



Die größten externen Rechtsträger, die vom Bund bereitgestellte Förderungen in deren Namen und auf deren Rechnung vergeben, sind in der UG 12-Äußeres die Austrian Development Agency (ADA), in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport die Bundes-Sport GmbH (BSG), in der UG 20-Arbeit der Ausgleichstaxfonds (ATF), in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) im Rahmen der Basisprogramme und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung der FWF sowie in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie der Klima- und Energiefonds (KLI.EN).

Im **Jahr 2019** betragen die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger insgesamt 981,5 Mio. EUR. Die Steigerung gegenüber dem Jahr 2018 um 60,7 Mio. EUR geht teilweise darauf zurück, dass über die BSG geleistete allgemeine Sportförderungen iHv 20,6 Mio. EUR im Jahr 2019 erstmalig nicht als direkte Förderungen des Bundes, sondern als Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger kategorisiert wurden⁸ (UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport). Größere Steigerungen betrafen außerdem die Förderung der 24-Stunden-Betreuung über den Unterstützungsfonds (+16,0 Mio. EUR, UG 21-Soziales und Konsumentenschutz), die Basisprogramme des FWF (+13,9 Mio. EUR, UG 31-Wissenschaft und Forschung) und der FFG (+11,0 Mio. EUR, UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)) sowie die über die Bundesländer und den ATF ausbezahlten Arbeitsmarktförderungen (+12,1 Mio. EUR, UG 20-Arbeit).

Gemäß **BVA 2021** sollen die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger bis 2021 gegenüber 2019 um 278,0 Mio. EUR auf 1,259 Mrd. EUR ansteigen.⁹ Die größten Steigerungen betreffen dabei die über den KLI.EN (+97,3 Mio. EUR), den FWF (+59,6 Mio. EUR) und die ADA (+59,4 Mio. EUR) ausbezahlten Förderungen. In Zusammenhang mit der COVID-19-Krise sind außerdem 35 Mio. EUR für die Unterstützung der Sportligen über die BSG veranschlagt. Dabei handelt es sich um die Fortführung der 2020 begonnenen Unterstützungszahlungen, die jedoch im BVA 2020 nicht veranschlagt waren und demnach in der Tabelle nicht aufscheinen.

⁸ Die Kriterien der Klassifikation von Förderungen als direkte Förderungen des Bundes bzw. als Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger sind ohne Zusatzinformationen nicht immer eindeutig nachvollziehbar. Die diesbezüglichen Erläuterungen sollten daher ausgebaut werden.

⁹ Der für 2021 angeführte Wert ist als vorläufig zu betrachten, da die Spezifikation für mehrere Konten noch angepasst werden dürfte. Beispielsweise wurden die Förderungen gemäß KommAustria-Gesetz und Presseförderungsgesetz (BVA 2020: 35,7 Mio. EUR), die bis 2020 in der UG 15-Finanzverwaltung verbucht wurden, in der UG 45-Bundesvermögen bislang nicht als Förderung spezifiziert, wodurch es zu einem Strukturbruch kommt.



4.4 Abwicklungskosten externer Rechtsträger

Auch die Förderungsabwicklungskosten der externen Rechtsträger werden seit dem Förderungsbericht 2017 für einige Untergliederungen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um jene Mittel, die bei einem zur Fördervergabe berechtigten externen Rechtsträger für die Förderungsabwicklung anfallen. Bei den Abwicklungskosten wird nicht unterschieden, ob die externen Rechtsträger die Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewähren. Da die Darstellung der Abwicklungsentgelte im Jahr 2017 noch sehr unvollständig war, beginnt die nachfolgende Darstellung mit dem Jahr 2018. Auch in den abgebildeten Jahren wurden die Abwicklungsentgelte noch nicht in allen Fällen auf eigenen Konten dargestellt, sondern zum Teil noch gemeinsam mit den operativen Förderungsmitteln verbucht, sodass in den Jahresreihen Strukturbrüche durch Umklassifizierungen bestehen und die Darstellung teilweise unvollständig ist:

Tabelle 6: Abwicklungskosten externer Rechtsträger

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
UG 02-Bundesgesetzgebung		4,0	3,5	3,4	4,0
<i>Abwicklungsk. vom Bund verschied. Rechtsträger (v. a. Nationalfonds)</i>		4,0	3,5	3,4	4,0
UG 12-Äußeres**)		9,9	10,5	10,8	10,8
<i>Basisabgeltung EZA operationelle Maßnahmen (ADA)</i>		9,3	9,8	10,8	10,8
<i>Abwicklungsk. Österr. Integrationsfonds</i>		0,6	0,7		
UG 15-Finanzverwaltung**)		1,5	1,5	1,5	
<i>Abwicklungsk. KommAustriaG (RTR, ab 2021: UG 45)</i>		1,5	1,5	1,5	
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport		2,2	2,2	2,2	2,2
<i>Bundes-Sport GmbH - Administration</i>		2,2	2,2	2,2	2,2
UG 20-Arbeit		7,0	7,5	6,7	7,9
<i>Abwicklungsk. Lehrstellenförderung (WKO-Inhouse GmbH)</i>		7,0	7,5	6,7	7,9
UG 30-Bildung					4,0
<i>OeAD-Abwicklung</i>					4,0
UG 31-Wissenschaft und Forschung		15,0	14,9	17,1	19,3
<i>FWF Geschäftsstelle</i>		11,4	10,5	12,5	12,2
<i>Abwicklungsk. vom Bund verschied. Rechtsträger (v. a. OeAD)</i>		3,6	4,4	4,6	7,1
UG 33-Wirtschaft (Forschung)		11,3	17,3	0,9	0,9
<i>FFG - Administrative Kosten</i>		6,9	6,9	<i>n.v.</i>	<i>n.v.</i>
<i>aws - Admin.Kost.</i>		3,8	3,5	<i>n.v.</i>	<i>n.v.</i>
<i>Christian Dopplergesellschaft (F&E Offensive)</i>		0,6	0,5	<i>n.v.</i>	<i>n.v.</i>
<i>Nachträgliche Zahlungen an aws</i>			6,4		
<i>Important Projects of Common European Interest-Abw</i>				0,9	0,9
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)**)		17,2	17,6	17,6	20,6
<i>FFG - Administrative Kosten</i>		16,7	16,4	17,0	20,0
<i>aws - Admin.Kost.</i>		0,5	1,2	0,5	0,5

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
UG 40-Wirtschaft		8,3	6,5	7,2	11,0
aws - Admin. Kosten		1,7	0,0	0,0	0,0
aws Garantien, Admin. Kosten		1,5	3,5	3,6	3,7
Beschäftigungsbonus - Admin. Kosten		3,9	1,6	2,6	0,9
Investitionszuwachsprämie - Admin. Kosten		0,2	0,2	0,1	0,0
Aufwendungen für Filmförderungsabwicklung		0,5	0,5	0,4	0,4
Risikokapitalprämie - Admin. Kosten				0,1	
Lohnnebenkosten - Admin. Kosten		0,0	0,1	0,1	0,0
FFG Breitband Austria 2020 Admin.Kosten AT:net		0,6	0,4	0,4	0,1
KMU.DIGITAL Abwicklungskosten (aws)			0,2		0,3
aws Investitionsprämie Abwicklungskosten					5,0
UG 41-Mobilität**)		3,3	4,9	0,8	0,4
FFG Breitband Austria 2020 Admin. Kosten (ab 2020: UG 42)		3,0	4,7	0,5	
Zahlungen an die SCHIG		0,3	0,2	0,4	0,4
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus**)		68,1	69,2	83,9	88,0
Lfd Transfers an Agrarmarkt Austria - AMA		33,5	34,1	39,0	38,0
Technische Hilfe, EU		16,2	16,4	16,6	18,0
Technische Hilfe, Bund		9,9	10,1	10,2	11,1
Technische Hilfe, AMA		5,7	6,3	8,8	11,3
Werkleist. d. Dritte EFRE (aws, externe Prüfer)		1,7	1,2	2,0	2,0
Aufwendungen ÖHT f. gewerbl. Tourismusförderung		0,7	0,7	0,8	0,8
Aufwendungen KPC für Abw. Schutzwasserbau		0,4	0,4		
Abwicklungsk. Siedlungswasserwirtschaft (KPC, bis 2019: UG 43)				1,8	2,1
FFG Breitband Austria 2020 Admin. Kosten (bis 2019: UG 41)				4,0	3,7
FFG - Admin. Kosten (Sicherheitsforschung, bis 2019: UG 34)				0,8	1,0
UG 43-Klima, Umwelt und Energie**)		9,4	10,5	10,1	10,1
Abwicklungsk. Umweltförderung im Inl. (KPC)		4,9	5,8	8,0	8,0
Abwicklungsk. Altlastensanierung (KPC)		0,7	0,7	0,7	0,7
Abwicklungsk. Siedlungswasserwirtschaft (KPC, ab 2020: UG 42)		1,7	1,8		
Abwicklungsk. Klima- und Energiefonds		1,3	1,3	<i>n.v.</i>	<i>n.v.</i>
Aufwendungen AWISTA		0,8	0,8	1,0	1,0
KMU-Investitionszuwachsprämie - Admin. Kosten			0,0	0,3	0,3
UG 45-Bundesvermögen**)		6,7	6,6	7,7	9,1
Abwicklungsk. vom Bund versch. Rechtstr. (u. a. OeKB, int. Finanzinst.)		6,7	6,6	7,7	9,1
Gesamtsumme	163,9	172,7	169,9	188,1	

**) Strukturbrüche bei den Abwicklungskosten zwischen den Jahren 2019 und 2020 (BMG Novelle 2020) bzw. 2021 (UG 15, 45).

Quellen: HIS, BMF

Gemäß Förderungsbericht betragen die im **Jahr 2019** an externe Rechtsträger bezahlten Förderungsabwicklungskosten insgesamt 172,7 Mio. EUR. Die größten Zahlungen entfielen dabei auf die AMA (66,9 Mio. EUR), an die FFG (etwas über 28 Mio. EUR) und an die aws (etwas über 18 Mio. EUR inkl. Nachzahlungen iHv 6,4 Mio. EUR für die Jahre 2010 bis 2015). Während die Abwicklungskosten für die AMA zur Gänze aus der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geleistet werden, verteilen sich die Zahlungen an die FFG und an die aws auf mehrere Untergliederungen (v. a. UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) sowie UG 40-Wirtschaft). Im **BVA 2021** ist gegenüber dem Erfolg 2019 ein Anstieg der Abwicklungskosten um 15,5 Mio. EUR auf



188,1 Mio. EUR vorgesehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Abwicklungskosten im Voranschlag teilweise nur unvollständig erfasst sind (z. B. UG 33-Wirtschaft (Forschung)) bzw. beispielsweise in der UG 30-Bildung im BVA 2021 Zahlungen iHv 4,0 Mio. EUR an den Österreichischen Austauschdienst (OeAD) erstmalig als Abwicklungskosten erfasst werden.

5 Indirekte Förderungen

Die im Förderungsbericht dargestellten indirekten Förderungen sind Einnahmeverzichte des Bundes aus Steuerbegünstigungen, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt werden. Je nach Steuerart sind auch Länder und Gemeinden von den daraus resultierenden Steuerausfällen betroffen. Das ausgewiesene Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen ist nur begrenzt aussagekräftig, weil die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Begünstigungen zum größten Teil auf Schätzungen und Hochrechnungen beruhen und bei einem Drittel der dargestellten Förderungen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen überhaupt fehlen. Die Darstellung der indirekten Förderungen blieb im Förderungsbericht 2019 gegenüber dem Bericht des Vorjahres weitgehend unverändert.

Es bestehen beträchtliche Abweichungen zu den in der TDB ausgewiesenen ertragsteuerlichen Ersparnissen, diese betreffen sowohl das Förderungsvolumen einzelner Maßnahmen als auch Unterschiede in der Klassifizierung von Maßnahmen als indirekte Förderung.

5.1 Anzahl und Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen

Im Förderungsbericht 2019 wurden für das Jahr 2019 insgesamt 68 indirekte Förderungen mit einem Förderungsvolumen von rd. 17,13 Mrd. EUR (4,3 % des BIP) ausgewiesen.

Tabelle 7: Förderungsvolumen der indirekten Förderungen

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2018 - 2019 in %	Durchsch. VÄ 2015 - 2019 in % p.a.
Gesamtfördervolumen indirekte Förderungen							
in Mio. EUR	14.631	14.780	14.915	15.531	17.132	10,3%	4,0%
in % des BIP	4,2%	4,1%	4,0%	4,0%	4,3%		

Quellen: Förderungsberichte 2017, 2018 und 2019

Das Förderungsvolumen ist im Jahr 2019 mit 17,13 Mrd. EUR um 1,60 Mrd. EUR bzw. rd. 10,3 % höher als 2018. Damit liegt der Zuwachs deutlich über dem Durchschnitt der letzten



Jahre (2015 bis 2019: 4,0 % p.a.). Der Anstieg ist überwiegend auf die Einführung des Familienbonus und des Kindermehrbeitrags im Jahr 2019 mit einem Förderungsvolumen iHv 1,5 Mrd. EUR zurückzuführen. Aufgrund der periodengerechten Zuordnung der indirekten Förderungen¹⁰ wird der gesamte Betrag dem Jahr 2019 zugerechnet, kassenmäßig wirken sich der Familienbonus und der Kindermehrbeitrag zum Teil erst auf die Folgejahre aus.¹¹ Zu einem Rückgang des Förderungsvolumens führen hingegen der im Zuge der Einführung des Familienbonus abgeschaffte Kinderfreibetrag (2018: 200 Mio. EUR) und der Wegfall der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2018: 120 Mio. EUR).

Bei den übrigen indirekten Förderungen kam es im Vergleich zu 2018 insbesondere beim ermäßigten Umsatzsteuersatz (+300 Mio. EUR), bei der Förderung der internationalen Luftfahrt im Mineralölsteuergesetz (+70 Mio. EUR) und bei der Forschungsprämie (+45 Mio. EUR) zu größeren Zuwächsen. Bei der Umsatzsteuer dürfte der höhere Einnahmenentfall neben dem allgemein gestiegenen Preisniveau auf die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Übernachtungen ab November 2018 zurückzuführen sein. Der Anstieg bei der Forschungsprämie dürfte teilweise durch die Erhöhung der Forschungsprämie auf 14 % ab 2018 erklärbar sein, jener bei der Förderung der Luftfahrt durch die dynamische Entwicklung des Flugverkehrs im Jahr 2019. Der Förderungsbericht selbst enthält diesbezüglich keine Erläuterungen.

In den meisten Fällen handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um Schätzungen bzw. Hochrechnungen, in einzelnen Fällen werden Prognosewerte aus den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen herangezogen. Das ausgewiesene Förderungsvolumen ist daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und stellt nur eine ungefähre Größenordnung dar. Die hohe Anzahl der Förderungen, zu denen keine Angaben (k. A.) zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden, reduziert zudem die Aussagekraft des ausgewiesenen Gesamtförderungsvolumens. Die nachstehende Tabelle weist für die Förderungsberichte von 2015 bis 2019 sowohl die Gesamtzahl der im Förderungsbericht angeführten Steuerbegünstigungen nach gesetzlichen Grundlagen als auch die Anzahl der Steuerbegünstigungen, zu denen keine finanziellen Angaben gemacht wurden, aus.

¹⁰ Die ausgewiesenen Beträge beziehen sich grundsätzlich nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann. Eine Ausnahme bilden Erstattungen, Prämien und Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes.

¹¹ Im Jahr 2019 reduzierte der über die Lohnverrechnung geltend gemachte Familienbonus das Lohnsteueraufkommen, der im Veranlagungsweg geltend gemachte Familienbonus und der Kindermehrbeitrag reduzieren im Jahr der Veranlagung (für 2019 frühestens 2020) das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer.



Tabelle 8: Anzahl der indirekten Förderungen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen

Gesetzliche Grundlagen	FB 2015			FB 2016 bis FB 2018			FB 2019		
	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	38	6	16%	35	6	17%	35	4	11%
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	14	12	86%	14	12	86%	15	12	80%
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)	2	2	100%	2	2	100%	2	2	100%
Sonstige	15	0	0%	14	0	0%	15	0	0%
Gesamt	70	21	30%	66	21	32%	68	19	28%

Quellen: Förderungsberichte 2017, 2018 und 2019

Mit 68 ausgewiesenen indirekten Förderungen ist die Gesamtzahl im Vergleich zum Förderungsbericht 2018 leicht angestiegen. Dazu gekommen sind insbesondere der seit 2019 gültige Familienbonus und drei weitere kleinere indirekte Förderungen¹², entfallen sind der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Seit dem Förderungsbericht 2015 nicht mehr getrennt ausgewiesen wird der zweite ermäßigte Umsatzsteuersatz, der im Zuge der Steuerreform 2016 auf 13 % erhöht wurde und deutlich mehr Produktgruppen umfasst als der davor gültige zweite ermäßigte Steuersatz iHv 12 %, der nur für Verkauf von Wein ab Hof galt. Ein gesonderter Ausweis für die beiden ermäßigten Umsatzsteuersätze von 10 % bzw. 13 % würde den Informationswert wesentlich erhöhen.

In der Tabelle ist ersichtlich, dass rd. 28 % der ausgewiesenen indirekten Förderungen nicht quantifiziert werden, wodurch es zu einer Unterschätzung des Gesamtförderungsvolumens kommt.¹³ Bei den Begünstigungen im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes wurden nur 3 von 15 Förderungsmaßnahmen quantifiziert. Der Einnahmenentfall wird mit insgesamt 105 Mio. EUR beziffert, wobei mit 100 Mio. EUR der Großteil auf die Gruppenbesteuerung entfällt. Auch der Rechnungshof (RH) merkte in einer Follow-up-Überprüfung zur Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht kritisch an, dass das BMF seiner haushaltsrechtlich normierten Informationspflicht gegenüber dem Nationalrat nicht ausreichend nachkommt, weil zu den Begünstigungen im Körperschaftsteuergesetz keine ausreichenden Zahlenangaben gemacht werden.¹⁴

¹² Dabei handelt es sich um die Beseitigung steuerlicher Mehrbelastungen und/oder Zuzugsfreibetrag (Zugzugsbegünstigung) (EStG 37), die Steuerbefreiung für Mittelstandsförderungsgesellschaften und/oder Steuerliche Begünstigung für Ausschüttungen von Mittelstandsförderungsgesellschaften (KStG 15) und den Begünstigten Steuersatz und begünstigende Bemessungsgrundlage bei Pflanzenversicherungen gegen Elementarschäden in der Land- und Forstwirtschaft (VersStG 1).

¹³ Die aus der Addition der Aufkommenswirkungen der einzelnen Bestimmungen bei der Einkommensteuer resultierende Überschätzung wird damit mehr als kompensiert. Diese kommt bei einem progressiven Steuertarif dadurch zustande, dass ein höherer Grenzsteuersatz zur Anwendung kommt, wenn einzelne Begünstigungen jeweils getrennt betrachtet werden, als bei einer gleichzeitigen Betrachtung mehrerer Ausnahmen.

¹⁴ Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/3) zur [Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung; Follow-up-Überprüfung](#), TZ 3



5.2 Finanzielle Auswirkungen der indirekten Förderungen

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich das Volumen der indirekten Förderungen auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen verteilt:

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen nach begünstigenden Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	2017		2018		2019	
	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	6.528	4.382	6.751	4.527	7.978	5.343
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	105	70	105	70	105	70
Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	4.500	3.000	4.700	3.150	5.000	3.350
Elektrizitätsgesetz (ElAAbG)	120	80	120	80	120	80
Energieabgabevergütungsgesetz (EnAbgVergG)	420	280	420	280	420	280
Erdgasabgabegesetz (ErdgasAbgG)	40	25	40	25	40	25
Mineralölsteuergesetz 1995 (MinStG)	730	489	780	524	840	564
Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG)	20	13	20	13	20	13
Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gebührengegesetz 1957 (GebG)	5	5	5	5	5	5
Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG)	172	7	152	6	152	6
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)	2.175	1.450	2.338	1.560	2.346	1.560
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, Versicherungssteuergesetz 1953 und Normverbrauchsabgabengesetz 1991	100	67	100	67	106	71
Summe	14.915	9.868	15.531	10.307	17.132	11.367

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2017 und 2018 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2017 bzw. 2018 ausgewiesenen Werten ab.

Quelle: Förderungsbericht 2019

Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfallen etwa zwei Drittel des gesamten Einnahmenentfalls aus den indirekten Förderungen auf den Bund und ein Drittel auf die Länder und Gemeinden. Demnach betragen die ausgewiesenen Steuerausfälle für den Bund 11,4 Mrd. EUR und für die Länder und Gemeinden 5,8 Mrd. EUR.

Rund 46,6 % des Gesamtförderungsvolumens betreffen Steuerbegünstigungen im Bereich der **Einkommensteuer**, wobei sich dieser Anteil aufgrund des 2019 erstmals wirksamen Familienbonus im Vergleich zu den Vorjahren erhöht hat. Die größten Förderungsmaßnahmen im Bereich der Einkommensteuer sind der Familienbonus (2019: 1,5 Mrd. EUR), der Kinderabsetzbetrag (2019: 1,3 Mrd. EUR), die Begünstigung diverser sonstiger Bezüge (2019: 800 Mio. EUR) sowie die Überstunden und Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (2019: 930 Mio. EUR). Auch die EStG SV-Erstattung (Negativsteuer) trägt seit 2016 aufgrund der im Zuge der Steuerreform 2015/2016 erfolgten Erhöhung mit jährlich 500 Mio. EUR maßgeblich zum indirekten Förderungsvolumen bei.

Die Begünstigungen im Rahmen der **Umsatzsteuer** werden mit 5,0 Mrd. EUR angegeben (29,2 % des Gesamtvolumens der indirekten Förderungen). Diese umfassen die ermäßigten Steuersätze von 10 % (§ 10 Abs. 2 UStG) und 13 % (§ 10 Abs. 3 UStG), deren finanzielle Auswirkungen allerdings nicht gesondert ausgewiesen werden. Der Anstieg im Vergleich zu 2018 dürfte neben dem allgemein gestiegenen Preisniveau auf die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Übernachtungen ab November 2018 zurückzuführen sein.



Im Bereich des **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes** betragen die indirekten Förderungen rd. 2,3 Mrd. EUR (13,7 % des Gesamtförderungsvolumens). Das GSBG wurde aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und den damit verbundenen Auswirkungen im Umsatzsteuerrecht beschlossen. Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und weitere Anbieter gesundheitlicher Dienstleistungen sind seit dem Jahr 1997 unecht umsatzsteuerbefreit.¹⁵ Um deren Mehrbelastungen durch die nicht mehr abziehbaren Vorsteuern auszugleichen, erfolgt eine entsprechende Abgeltung. Im Vergleich zu 2018 blieb das Förderungsvolumen weitgehend unverändert.

Die nachstehende Tabelle stellt das indirekte Förderungsvolumen dem gesamten Steueraufkommen für die jeweilige Abgabenart gegenüber. Bei den ausgewiesenen Anteilen am Steueraufkommen handelt es sich um eine Untergrenze, weil zahlreiche Förderungen nicht quantifiziert wurden:

Tabelle 10: Anteil indirekte Förderungen am Steueraufkommen

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	ind. Förderung FB 2019	Anteil
Einkommensteuer (Veranl. ESt, LSt, KeSt, EU-Quellens	36.397	7.978	21,9%
Körperschaftsteuer	9.385	105	1,1%
Umsatzsteuer	30.046	5.000	16,6%
Energieabgaben	866	580	67,0%
Mineralölsteuer	4.525	840	18,6%
Normverbrauchsabgabe	470	20	4,3%
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	538	5	0,9%
Grunderwerbsteuer	1.150	152	13,2%
Kraftfahrzeug- und Motorbezogene Versicherungssteuer	2.490	106	4,3%

Anmerkung: Die Förderung nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz ist in der Tabelle nicht enthalten.

Quellen: Förderungsbericht 2019, Bundesrechnungsabschluss 2019

Bei den Energieabgaben wird mit 67,0 % der höchste Anteil an Steuerbegünstigungen am Aufkommen ausgewiesen, was vor allem durch die Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen erklärbar ist. Auch bei den für das Gesamtsteueraufkommen wichtigen Einkommensteuern und der Umsatzsteuer sind die Anteile der Begünstigungen mit 21,9 % bzw. 16,6 % bedeutend. Wenig aussagekräftig ist der Anteil von 1,1 % bei der Körperschaftsteuer, weil hier die meisten Steuerbegünstigungen im Förderungsbericht nicht quantifiziert werden.

¹⁵ Eine unechte Umsatzsteuerbefreiung liegt dann vor, wenn keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, jedoch auch keine Berechtigung besteht, die Vorsteuer abzuziehen.



Eine Gliederung der indirekten Förderungen nach Empfängergruppen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen

Empfängergruppen <i>in Mio. EUR</i>	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Unternehmen (einschließlich freie Berufe)	8.398	8.699	8.686	8.786	9.326	9.769
davon						
Ermäßiger Steuersatz von 10%	4.500	4.600	4.500	4.500	4.700	5.000
Zahlungen im Rahmen der GSBG	1.845	2.068	2.169	2.175	2.338	2.346
Forschungsprämie	493	502	528	586	713	758
Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen	410	400	420	420	420	420
Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	340	360	380	380	410	480
Priv. Haushalte und priv. nicht auf Gewinn ausgerichtete Inst.	5.208	5.488	5.691	5.757	5.813	6.975
davon						
Familienbonus						1.500
Kinderabsetzbetrag	1.258	1.312	1.336	1.326	1.337	1.328
Begünstigung für SEG-Zulagen und Überstunden	910	930	840	870	900	930
Begünstigung sonstiger Bezüge	770	740	750	760	810	800
SV-Rückerstattung	230	380	500	500	500	500
Pensionistenabsetzbetrag	280	290	350	350	350	350
Topfsonderausgaben	450	450	400	370	350	320
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	455	444	403	372	392	388
davon						
Steuerbegünstigung biogener Treibstoffe	380	370	330	300	320	310
Steuerbefreiung für Traktoren und Motorkarren	70	70	70	70	70	70
Summe	14.061	14.631	14.780	14.915	15.531	17.132

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2017 und 2018 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2017 bzw. 2018 ausgewiesenen Werten ab.

Quellen: Förderungsberichte 2017, 2018 und 2019

Mit etwa 57 % entfällt der Großteil der indirekten Förderungen auf den Unternehmensbereich. Der Rest begünstigt größtenteils private Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erhalten kaum indirekte Förderungen, dieser Bereich wird überwiegend durch direkte Förderungen unterstützt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich jedoch um die formale Inzidenz, d. h. um die Empfängergruppe, die die Zahlung formal erhält. Die ökonomische Inzidenz (der tatsächliche wirtschaftliche Nutzen) weicht häufig davon ab. Beispielsweise bewirkt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, der dem Unternehmensbereich zugerechnet wird, auch niedrigere Preise, die den Konsumenten zugutekommen. Von Förderungen, die formal auf private Haushalte entfallen, können wiederum Unternehmen profitieren, indem sie die Preise für geförderte Produkte/Leistungen erhöhen. Die ökonomische Inzidenz hängt im Wesentlichen von der Preiselastizität der Nachfrage und des Angebots sowie von den Marktbedingungen (z. B. Anzahl der Anbieter) ab. Diese Rahmenbedingungen sind in den unterschiedlichen Förderungsbereichen sehr verschieden, weshalb eine Analyse der ökonomischen Inzidenz nur gesondert für die einzelnen Bereiche möglich ist.



5.3 Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank im Vergleich

Das Transparenzdatenbankgesetz 2012 sieht vor, dass ertragsteuerliche Ersparnisse insbesondere des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts in der Transparenzdatenbank auszuweisen sind. Die einzelnen ertragsteuerlichen Ersparnisse sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.¹⁶ Für die Bewertung der ertragsteuerlichen Ersparnisse gilt, dass bei Freibeträgen der jeweilige Betrag mit dem anzuwendenden Steuersatz zu multiplizieren ist. Bei Absetzbeträgen entspricht die Steuerersparnis der Höhe des Absetzbetrags.¹⁷ Liegt die Ersparnis in der Anwendung eines besonderen Steuersatzes, so ist als Ersparnis die Differenz zum Steuerbetrag ohne Anwendung des besonderen Steuersatzes anzusetzen.

Während der Förderungsbericht auch indirekte Förderungen im Bereich der Verkehrs- und Verbrauchsteuern (z. B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) umfasst, beschränkt sich die Transparenzdatenbank auf ertragsteuerliche Ersparnisse im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer.¹⁸ Bei diesen gibt es eine Reihe von Überschneidungen zwischen den im Förderungsbericht und in der Transparenzdatenbank ausgewiesenen indirekten Förderungen. Eine Auswertung der aggregierten Zahlen im Transparenzportal zeigt aber, dass es insbesondere bei den für die einzelnen Bestimmungen ausgewiesenen Förderbeträgen zum Teil beträchtliche Unterschiede zum Förderungsbericht gibt. Die wesentlichen Gründe hierfür sind die Folgenden:

- Die Daten im Förderungsbericht beruhen auf einer Steuerschätzung, die Transparenzdatenbank stützt sich auf tatsächliche Zahlen. Sowohl der Förderungsbericht als auch die Transparenzdatenbank verfolgen weitgehend ein „Accrual Prinzip“, d. h. die Beträge beziehen sich nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann.¹⁹ Da die Transparenzdatenbank die aufgrund des Veranlagungsverfahrens übermittelten Daten anzeigt und

¹⁶ Am 11. Jänner 2021 endete die Begutachtungsfrist für die [Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020](#), die am 1. April 2021 in Kraft treten soll.

¹⁷ Während ein Freibetrag die Bemessungsgrundlage mindert, reduziert ein Absetzbetrag direkt die Steuerschuld.

¹⁸ Im Gegensatz zu den Ertragsteuern ist bei den Verkehrs- und Verbrauchsteuern eine individuelle Zuordnung der Steuerersparnis auf der Konsumentenseite nicht möglich. Den Steuerbehörden ist beispielsweise nicht bekannt, welche Personen in welcher Höhe vom reduzierten Umsatzsteuersatz profitieren. Denkbar wäre eine Erfassung auf der Unternehmensseite, da die ökonomische Steuerinzidenz ohnehin nicht eindeutig ist.

¹⁹ Im Förderungsbericht davon ausgenommen sind die Erstattungen, Prämien und Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes.



zwischen Veranlagungsjahr und Veranlagung oft eine mehrjährige Zeitspanne liegt, können sich die Beträge über einen längeren Zeitraum noch ändern. Die Werte in der Transparenzdatenbank sind somit einerseits präziser, andererseits liegen endgültige Werte erst mit einer größeren Verzögerung vor.

- Bei Freibeträgen wird im Transparenzportal nicht wie im Förderungsbericht die Steuerersparnis (Freibetrag multipliziert mit dem jeweiligen Grenzsteuersatz) sondern das Volumen der Freibeträge ausgewiesen. Dadurch sind die im Transparenzportal ausgewiesenen aggregierten Beträge um ein Vielfaches höher als im Förderungsbericht. Beispielsweise wird bei den Förderungen gemäß § 68 EStG für Überstunden und SEG-Zulagenbeträge im Transparenzportal für 2019 ein Förderungsvolumen iHv 2,86 Mrd. EUR ausgewiesen, im Förderungsbericht wird dieses mit 930 Mio. EUR beziffert. Ähnliche Unterschiede gibt es etwa beim 2018 abgeschafften Kinderfreibetrag (884 Mio. EUR vs. 200 Mio. EUR) oder bei den Förderungen gemäß § 18 EStG für Sonderausgaben (2,38 Mrd. EUR vs. 615 Mio. EUR für 2018). Das BMF prüft diesen Aspekt, sodass in Zukunft eine Harmonisierung erfolgen könnte. Angaben zur tatsächlichen Steuerersparnis im Transparenzportal wären jedenfalls deutlich aussagekräftiger als das derzeit ausgewiesene Volumen an geltend gemachten Freibeträgen.
- Die für die Gruppenbesteuerung ausgewiesene Steuerersparnis weicht im Förderungsbericht deutlich von den Angaben im Transparenzportal ab. Im Förderungsbericht wird der Steuerausfall mit 100 Mio. EUR pro Jahr beziffert, im Transparenzportal wird für weiter zurück liegende Jahre ein deutlich höherer Steuerausfall ausgewiesen. Für 2017 wird dieser mit 424,2 Mio. EUR und für 2018 mit 337,5 Mio. EUR beziffert, aufgrund weiterer Veranlagungen werden sich auch diese Beträge noch erhöhen. Die Gründe für die Unterschiede zum Förderungsbericht sind unklar.

Bezüglich der Anzahl der in der Transparenzdatenbank ausgewiesenen ertragsteuerlichen Ersparnisse sieht der Begutachtungsentwurf für die Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020 einige Änderungen vor. Neu hinzukommen sollen der bisher als (direkte) Förderung erfasste Familienbonus, der Kindermehrbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag. Gänzlich neu aufgenommen werden in die Transparenzdatenbank der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag. Im Förderungsbericht sind diese Steuerbegünstigungen bereits enthalten.



5.4 Informationsdefizite bei der Darstellung der indirekten Förderungen

Informationsdefizite für den Nationalrat entstehen im Wesentlichen durch die fehlende Vollständigkeit der im Förderungsbericht ausgewiesenen indirekten Förderungen, fehlende Erläuterungen zu auffälligen Entwicklungen und ein zu hohes Aggregationsniveau bei einigen der ausgewiesenen indirekten Förderungen.

Der RH hat in seinen Berichten zur Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht²⁰ sowie zur Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht²¹ bemängelt, dass der Förderungsbericht weder dem Nationalrat noch der interessierten Öffentlichkeit umfassende Informationen über Art und Anzahl der Begünstigungen im Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerrecht sowie über deren finanzielle Auswirkungen bietet. Da der Teil zu den indirekten Förderungen im Förderungsbericht in den letzten Jahren weitgehend unverändert blieb, ist diese Kritik weiterhin zutreffend. Auch in einigen anderen Bereichen sind die ausgewiesenen Steuerbegünstigungen nicht vollständig. Beispielsweise sind die steuerlichen Begünstigungen von Elektroautos im Bereich der Normverbrauchsabgabe und der motorbezogenen Versicherungssteuer, der Entfall des Sachbezugs bei Elektroautos oder die Steuerbefreiung für die Selbsterzeugung und den Selbstverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Primärenergieträgern nicht Teil des Förderungsberichts.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen werden auffällige Entwicklungen nicht näher erläutert bzw. werden Änderungen gegenüber früheren Förderungsberichten nicht begründet. In einigen Bereichen ist das Aggregationsniveau zu hoch und bei einer indirekten Förderung entspricht der ausgewiesene Betrag nicht dem Gesamtförderungsvolumen, sondern nur der Auswirkung einer gesetzlichen Änderung:

- Die vergleichsweise starken Anstiege des Förderungsvolumens im Vergleich zu 2018 beim ermäßigten Umsatzsteuersatz, bei der Forschungsprämie und bei der Förderung der internationalen Luftfahrt im Mineralölsteuergesetz werden nicht begründet. Die diesbezüglichen Erklärungen des Budgetdienstes finden sich in Pkt. 5.1.

²⁰ Siehe Bericht des Rechnungshofs (Reihe Bund 2013/3) zur [Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht](#) sowie die [Follow-up-Überprüfung](#) zu diesem Bericht aus dem Jahr 2018.

²¹ Siehe Bericht des Rechnungshofs (Reihe Bund 2013/6) zur [Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht](#) mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung sowie die [Follow-up-Überprüfung](#) zu diesem Bericht aus dem Jahr 2018.



- Der Steuerausfall aufgrund der Begünstigung bei der Besteuerung sonstiger Bezüge wurde für das Jahr 2018 im Vergleich zum Förderungsbericht 2018 ohne Erläuterung um 50 Mio. EUR auf 810 Mio. EUR erhöht. Auch bei der Steuerbefreiung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderung zur eigenen Fortbewegung verwendet werden, wurde das ausgewiesene Förderungsvolumen im Vergleich zum Förderungsbericht 2018 ohne Erläuterung deutlich von 20 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR erhöht.²² Darüber hinaus sollte diese Maßnahme nach der Gesetzesgrundlage getrennt (Kraftfahrzeugsteuergesetz, Versicherungssteuergesetz und Normverbrauchsabgabegesetz) ausgewiesen werden, weil es sich dabei um unterschiedliche Instrumente handelt.
- Bei der SV-Rückerstattung (Negativsteuer) für Personen mit niedrigen Einkommen wäre eine gesonderte Darstellung der Negativsteuer für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen (nach Ziffer 2 und 3 in § 33 Abs. 8 EStG) wünschenswert. Eine gesonderte Darstellung dürfte ohne wesentlichen Mehraufwand möglich sein.
- Für die beiden ermäßigten Umsatzsteuersätze von 10 % bzw. 13 % sollte eine gesonderte Darstellung des Förderungsvolumens erfolgen. Im Förderungsbericht 2015 wurde der bis dahin gültige ermäßigte Umsatzsteuersatz von 12 % noch gesondert ausgewiesen.
- Bei den indirekten Förderungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) würde eine Aufgliederung nach bestimmten Empfängergruppen (z. B. Krankenfürsorgeeinrichtungen, Pflegeheime, niedergelassene Ärzte, Rettungsorganisationen) den Informationswert erhöhen.
- Bei der Befreiung für Mitarbeiterbeteiligungen und Mitarbeiterrabatte werden die Werte aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Steuerreform 2015/2016 ausgewiesen. Die Werte in der WFA beziehen sich jedoch nur auf die finanziellen Auswirkungen aus der Ausweitung der Maßnahmen²³, im Förderungsbericht ist hingegen das Gesamtförderungsvolumen einer Maßnahme darzustellen. Das ausgewiesene Förderungsvolumen ist daher deutlich zu niedrig.

²² Die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für diesen Personenkreis ist erst seit 30. Oktober 2019 gültig und dürfte daher nicht der Hintergrund für die Revision sein.

²³ Die steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung (unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers) wurde von 1.460 EUR auf 3.000 EUR pro Jahr angehoben. Auch bei der Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte erfolgte eine Ausweitung der bestehenden Regelung.



5.5 Auswirkungen von beschlossenen gesetzlichen Änderungen

Durch gesetzliche Änderungen ergeben sich regelmäßig Auswirkungen auf die Anzahl, die Struktur und die Höhe der indirekten Förderungen. Auf die Veränderung des indirekten **Förderungsvolumens im Jahr 2019** wirkten sich die folgenden diskretionären Maßnahmen aus:

- Der **Familienbonus und der Kindermehrbetrag** bewirken einen Anstieg des indirekten Förderungsvolumens um 1,5 Mrd. EUR ab dem Jahr 2019. Da für den Förderungsbericht das Jahr maßgeblich ist, in dem die Förderung geltend gemacht werden kann, ist bereits ab 2019 das gesamte Entlastungsvolumen als indirekte Förderung abzubilden, unabhängig davon, ob der Familienbonus über die Lohnverrechnung (kassenmäßiger Steuerausfall bereits ab 2019) oder über die Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung (kassenmäßiger Ausfall ab 2020) geltend gemacht wird.
- Im Gegenzug entfallen ab dem Berichtsjahr 2019 die **Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten** (Förderungsvolumen 2018: 120 Mio. EUR) und der **Kinderfreibetrag** (Förderungsvolumen 2018: 200 Mio. EUR) als indirekte Förderung. Kassenmäßig wird sich die Abschaffung dieser Freibeträge erst ab 2020 auswirken.
- Die Erhöhung der **Forschungsprämie** per 1. Jänner 2018 von 12 % auf 14 % führt erstmals im Berichtsjahr 2019 zu einem höheren Förderungsvolumen, da bei Erstattungen der Ausweis des Förderungsvolumens im Jahr des kassenmäßigen Ausfalls erfolgt.
- Seit 30. Oktober 2019 sind **Menschen mit Behinderung**²⁴ von der **Normverbrauchsabgabe** befreit, wodurch es zu einem Einnahmenentfall von ungefähr 20 Mio. EUR pro Jahr kommt.²⁵ Diese Maßnahme wurde im Förderungsbericht 2019 als Teil der Maßnahme „NoVA, KfzStG+VersStG 1“²⁶ aufgenommen, ohne dass das Förderungsvolumen im Vergleich zu 2018 verändert wurde.

²⁴ Die Behinderung ist durch die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im Behindertenpass bzw. einen Ausweis gem. § 29b Straßenverkehrsordnung nachzuweisen.

²⁵ Im Zusammenhang mit der nun beschlossenen Änderung des Tarifs bei der Normverbrauchsabgabe, die der Nationalrat am 10. Dezember beschlossen hat, wurde auch die Befreiung der NoVA für Menschen mit Behinderung auf Leasingfahrzeuge ausgeweitet.

²⁶ Kraftfahrzeuge, die für Menschen mit Behinderung angeschafft werden und auf diese zugelassen sind, sind von der Kraftfahrzeugsteuer, der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Normverbrauchsabgabe ausgenommen.



- Mit der Steuerreform 2015/2016 wurden die **Topfsonderausgaben** abgeschafft. Bis 2020 können Topfsonderausgaben nur noch für bestehende Verträge (z. B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, bzw. für eine vor 2016 erfolgte Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung geltend gemacht werden. Daher geht das Förderungsvolumen hier kontinuierlich zurück (2019 um 30 Mio. EUR auf 320 Mio. EUR), ab 2021 entfällt diese Position.

Die folgenden bereits beschlossenen gesetzlichen Änderungen werden sich **ab dem Berichtsjahr 2020** auf die indirekten Förderungen auswirken:

- Zur Entlastung der unselbständigen Beschäftigten mit niedrigem Einkommen wurden der **Verkehrsabsetzbetrag** (bis zu einer Einkommensgrenze) und die maximale **SV-Rückerstattung für ArbeitnehmerInnen** (Negativsteuer) ab 2020 zunächst im Zuge der Steuerreform 2020 um 300 EUR und dann im Zuge des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 um weitere 100 EUR auf insgesamt 800 EUR erhöht. Dadurch wird das indirekte Förderungsvolumen aus der EStG SV-Erstattung (2019: 500 Mio. EUR) um etwa 400 Mio. EUR ansteigen.
- Zur Entlastung niedriger Pensionseinkommen wurde der **Pensionistenabsetzbetrag** ab 2020 um 200 EUR erhöht, zudem beträgt ab 2020 die maximale **SV-Rückerstattung bei PensionistInnen** 300 EUR statt bisher 110 EUR pro Jahr. Das indirekte Förderungsvolumen aus der Position EStG-Pensionistenabsetzbetrag wird dadurch ab 2020 um etwa 110 Mio. EUR ansteigen, jenes aus der Position EStG SV-Erstattung um 130 Mio. EUR.
- Im Rahmen des Wirtschaftspakets wurde die Grenze für die **Einkommensteuerbefreiung von Gutscheinen für Mahlzeiten** ab 1. Juli 2020 von 4,40 EUR auf 8 EUR pro Arbeitstag erhöht, wenn diese nur am Arbeitsplatz oder in Gaststätten eingelöst werden können. Die Befreiung für Gutscheine, wenn damit auch Lebensmittel gekauft werden können, wurde von 1,10 EUR auf 2 EUR pro Arbeitstag angehoben. Die finanziellen Auswirkungen wurden nicht ausgewiesen, da das Gesetz als Initiativantrag eingebbracht wurde. Die Erhöhung dürfte mittelfristig zu Mindereinnahmen von ungefähr 140 Mio. EUR pro Jahr führen.
- **Elektronische Publikationen** wie z. B. E-Books und E-Papers unterliegen ab 2020 wie physische Druckwerke dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** von 10 %. Dadurch wird das indirekte Förderungsvolumen aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz um etwa 20 Mio. EUR ansteigen.



- Der **Umsatzsteuersatz für Damenhygieneartikel und Reparaturdienstleistungen** wurde im Zuge des COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes auf 10 % gesenkt. Da das Gesetz als Initiativantrag eingebracht wurde, liegt keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen vor.
- **Stromerzeugung für den Eigenverbrauch mittels Photovoltaik** ist ab 2020 ohne Limit von der Elektrizitätsabgabe befreit. Der Einnahmenentfall wurde vom BMF mit 10 Mio. EUR jährlich quantifiziert. Bereits bisher sah das Elektrizitätsabgabegesetz eine Steuerbefreiung für die Selbsterzeugung und den Selbstverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Primärenergieträgern bis zu einer Menge von 25.000 kWh pro Jahr vor, diese steuerliche Begünstigung ist im Förderungsbericht aber nicht abgebildet.
- Die Freibeträge, die **Behinderte als außergewöhnliche Belastung** geltend machen können (§ 35 (3) EStG), wurden erhöht. Das BMF beziffert die daraus resultierenden Mindereinnahmen mit 15 Mio. EUR pro Jahr ab 2020.
- Ab 2021 werden sich insbesondere die beschlossene **Begünstigung von Bahnstrom** und die Begünstigung bei der Bereitstellung von **Tickets für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln** (z. B. 1-2-3-Ticket) auf das indirekte Förderungsvolumen auswirken.

5.6 Indirekte Förderungen im Regierungsprogramm 2020-2024

Auch im neuen **Regierungsprogramm** sind einige Maßnahmen enthalten, die sich bei einer Umsetzung in Zukunft auf das indirekte Förderungsvolumen auswirken werden. Ein Teil der geplanten Maßnahmen wurde im Jahr 2020 bereits umgesetzt. Dazu zählen insbesondere die Senkung der Umsatzsteuer auf Damenhygieneartikel und Reparaturdienstleistungen auf 10 %, die Begünstigung von Bahnstrom und Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität (z. B. Begünstigung von Tickets für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln). Die folgenden steuerlichen Fördermaßnahmen werden im Regierungsprogramm genannt, wurden aber bisher noch **nicht umgesetzt**:

- Der **Familienbonus** soll pro Kind und Jahr von 1.500 EUR auf 1.750 EUR erhöht werden.



- Der negativsteuerfähige **Kindermehrbetrag**, der gemeinsam mit dem Familienbonus als Ersatz für Familien mit niedrigen Einkommen eingeführt wurde, soll von 250 EUR auf 350 EUR pro Kind und Jahr erhöht werden. Zudem soll er in Zukunft nicht nur AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen sondern allen Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen zustehen.
- Eine **Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung** für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten soll erarbeitet werden.
- **Ökologische bzw. ethische Investitionen** sollen von der **Kapitalertragsteuer** befreit werden.
- Bei der **Pendlerpauschale** ist eine Ökologisierung und Erhöhung der Treffsicherheit geplant, wobei unklar ist, wie sich die Änderung auf das Gesamtförderungsvolumen auswirken wird.
- Bemühungen um eine **Besteuerung von Kerosin und Schiffsdiesel** auf internationaler bzw. europäischer Ebene.
- **Streichung der Eigenstromsteuer** auf alle erneuerbaren Energieträger.
- Eine Ausweitung der **Spendenabsetzbarkeit** auf weitere gemeinnützige Organisationen soll geprüft werden.
- Eine **steuerliche Absetzbarkeit von Anschub- und Wachstumsfinanzierung** für innovative Start-ups und KMUs mit einer Obergrenze pro Investment und einer Gesamtdeckelung soll geprüft werden.
- Der **Gewinnfreibetrag** soll dahingehend ausgeweitet werden, dass ein Investitionserfordernis erst ab einem Gewinn von 100.000 EUR besteht (derzeit 30.000 EUR).

In Summe werden die bereits umgesetzten und die hier angeführten geplanten Maßnahmen zu einem deutlichen Anstieg des indirekten Förderungsvolumens führen.



5.7 Indirekte Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Einige der ausgewiesenen indirekten Förderungen werden in der VGR als staatliche Ausgabe verbucht. Diese reduzieren daher nicht die Steuereinnahmen gem. VGR, die auch maßgeblich für die Steuer- und Abgabenquote sind, sondern erhöhen entsprechend die Staatsausgaben und somit die Staatsausgabenquote. Davon betroffen sind die folgenden Positionen:

- Der Kinderabsetzbetrag (2019: 1,33 Mrd. EUR), der Alleinverdienerabsetzbetrag (2019: 200 Mio. EUR) und der Alleinerzieherabsetzbetrag (2019: 115 Mio. EUR) werden in der VGR als monetäre Sozialleistung (D.62) verbucht.
- Die Forschungsprämie (2019: 0,76 Mrd. EUR) wird in der VGR als Subvention (D.3) verbucht.
- Die Bausparprämie (2019: 47 Mio. EUR) und die prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge (2019: 7 Mio. EUR) werden in der VGR als ausgabenseitiger Sonstiger laufender Transfer (D.7) verbucht.
- Auch die Zahlungen im Rahmen des GSBG (2019: 2,35 Mrd. EUR) sind in der VGR kein Einnahmenentfall. Zu einem großen Teil werden diese Zahlungen als ein innerstaatlicher Sonstiger laufender Transfer (D.7) verbucht. Dabei handelt es sich um Zahlungen, die an andere staatliche Einheiten geleistet werden. Der restliche Teil²⁷ fließt an Einheiten, die nicht Teil des Sektors Staat sind (z. B. niedergelassene Ärzte, Rotes Kreuz, Pflegeheime). Diese werden in der VGR als Subvention oder Sonstiger laufender Transfer verbucht.

Diese Maßnahmen vermindern in der VGR daher nicht die Steuereinnahmen, sondern bewirken höhere staatliche Ausgaben. Das Gesamtvolumen dieser Positionen beläuft sich im Jahr 2019 auf rd. 4,8 Mrd. EUR, wobei in dieser Gesamtsumme der innerstaatliche Transfer im Rahmen der GSBG-Zahlungen enthalten ist. Bereinigt um diesen innerstaatlichen Transfer kommt es zu einer Erhöhung der Staatsausgaben um rd. 3,1 Mrd. EUR. Die Forschungsprämie, die Bausparprämie, die prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge und ein Teil der Zahlungen im Rahmen des GSBG, die in der VGR als Subvention (D.3) bzw. als Sonstiger laufender Transfer (D.7) verbucht werden, sind Teil der Förderungen gemäß VGR (VGR-Subventionen i.w.S.; siehe auch Überleitungstabelle in Pkt. 6.1).

²⁷ Laut Förderungsbericht 2019 (siehe Übersicht 20) gingen im Jahr 2019 rd. 638 Mio. EUR an Einheiten außerhalb des Sektors Staat.



6 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich

6.1 Darstellung der Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)

Neben der Einteilung entsprechend dem Förderungsbegriff des BHG 2013 in direkte und indirekte Förderungen, können Förderungen auch anhand der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010) dargestellt werden. Das ESVG 2010 verwendet keinen expliziten Förderungsbegriff, sondern das Ausmaß der Förderungen wird üblicherweise anhand von mehreren Transaktionsklassen mit Förderungscharakter ermittelt. Dabei wird zwischen **Unternehmensförderungen** (Subventionen und Vermögenstransfers) und **VGR-Subventionen i.w.S.**²⁸ unterschieden, die auch die sonstigen laufenden Transfers (Beihilfen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs) mitumfassen.²⁹

Die Systematik der VGR ist nicht speziell auf die Analyse von Förderungen ausgerichtet, eine Darstellung der Förderungen auf Basis der VGR bietet aber dennoch einige Vorteile. Die einheitliche Systematik des ESVG 2010 ermöglicht sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Vergleiche. Das ESVG 2010 erlaubt auf nationaler Ebene eine Differenzierung der staatlichen Förderausgaben nach Gebietskörperschaften. So zeigen sich nicht nur deutliche Unterschiede in Niveau und Struktur der Förderungen, sondern auch die Entwicklung innerhalb der Gebietskörperschaften stellt sich teils sehr uneinheitlich dar. Durch die funktionale Gliederung der VGR nach COFOG (Classification of the Functions of Government)³⁰ ist es zudem möglich die Förderungen der Gebietskörperschaftsebenen getrennt nach Aufgabenbereichen darzustellen und mögliche Überschneidungsbereiche zu identifizieren.

²⁸ Im Förderungsbericht des BMF werden diese Förderungen als „Transaktionen mit Förderungscharakter gemäß ESVG“ bezeichnet.

²⁹ Eine Erläuterung dieser Transaktionsklassen findet sich im Anhang in der **Anlage 2**.

³⁰ Im Anhang wird in der **Anlage 1** ein Überblick über die einzelnen staatlichen Aufgabenbereiche in der COFOG-Klassifikation und die Inhalte der jeweiligen COFOG-Abteilungen gegeben.



Neben der tendenziell besseren Vergleichbarkeit der ESVG-Daten sind auch Entwicklungen über einen längeren Zeithorizont besser darstellbar und nicht von Änderungen in den Ressortzuständigkeiten bzw. Untergliederungen abhängig.

Die im Förderungsbericht dargestellten direkten Förderungen des Bundes (nach BHG) unterscheiden sich insbesondere aufgrund der teilweise abweichenden Definitionen des Förderungsbegriffes, aufgrund von in der VGR vorgenommenen Periodenabgrenzungen sowie aufgrund der in der VGR vorgenommenen Einrechnung gewisser außerbudgetärer Einheiten in den Bundessektor deutlich von den VGR-Subventionen i.w.S. Die nachfolgende Tabelle stellt die Überleitung zwischen den beiden Förderungsbegriffen dar:³¹

Tabelle 12: Überleitung der direkten Bundesförderungen zu den VGR-Subventionen i.w.S.

in Mio. EUR	2018	2019	VÄ 2018/19
Direkte Förderungen des Bundes	6.098,8	6.408,5	309,7
abzüglich EU-Subventionen (direkte EU-Förderungen)	-1.355,6	-1.415,2	-59,6
plus EU-Beitrag	3.277,1	3.149,2	-127,9
plus Prämien und Erstattungen	765,0	804,8	39,8
davon			
Forschungsprämie	707,5	754,1	46,6
Auftragsforschung	5,6	4,1	-1,5
Bildungsprämie	3,3	0,3	-3,0
plus GSBG Bund	718,7	638,4	-80,4
plus Förderungen von sonstigen Bundeseinheiten	1.679,2	1.708,1	28,9
davon			
Ausgegliederte Einheiten	193,3	213,1	19,9
Bundesfonds	1.443,0	1.451,0	8,0
Bundeskammern	27,6	28,4	0,8
Hochschulsektor	15,3	15,6	0,3
Sonstiges* inkl. Periodenabgrenzungen	-229,7	-534,2	-304,5
VGR-Subventionen des Bundes i.w.S.	10.953,6	10.759,6	-194,0

* Konsolidierung innerhalb des Bundessektors (v. a. Förderungen von Bundesfonds wie z. B. dem ATF, der FFG oder dem FWF, die bereits in den direkten Förderungen des Bundes enthalten sind).

Quelle: BMF, Statistik Austria

Die aus dem Bundessektor geleisteten Subventionen i.w.S. gemäß VGR wiesen im Jahr 2019 mit 10,76 Mrd. EUR ein um 4,35 Mrd. EUR höheres Volumen auf als die direkten Förderungen des Bundes gemäß Förderungsbericht. Gegenüber der Darstellung im Bundeshaushalt werden dabei aus EU-Mitteln finanzierte Förderungen (v. a. EU-Agrarförderungen) herausgerechnet, während der von Österreich entrichtete EU-Beitrag Teil der VGR-

³¹ Im Förderungsbericht 2019 werden die Förderungen in der Systematik der VGR auf Grundlage der am 31. März 2020 von der Statistik Austria veröffentlichten vorläufigen Daten für das Jahr 2019 dargestellt. Die vorliegende Analyse basiert hingegen auf den am 30. September 2020 veröffentlichten aktualisierten Daten. Dadurch kommt es in diesem Abschnitt bei den VGR-Daten zu Abweichungen zwischen den hier dargestellten Zahlen und den Werten des Förderungsberichts.



Subventionen i.w.S. ist. Wie in Pkt. 5.7 ausführlich erläutert wird, sind in den VGR-Subventionen auch gewisse Förderungen enthalten, die im BHG als indirekte Förderungen bzw. als Prämien und Erstattungen erfasst sind (z. B. Forschungs- oder Bausparprämien, Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)³²). Schließlich geht ein größerer Teil des höheren Förderungsvolumens in der VGR auch auf die eingerechneten Förderungen durch außerbudgetäre Einheiten des Bundessektors (wie Bundesfonds, Bundeskammern oder andere Einrichtungen der Bundesebene) zurück.

6.2 Förderungen gemäß VGR-Systematik auf Ebene der österreichischen Gebietskörperschaftsebenen

Die Verteilung der VGR-Subventionen 2019 auf die einzelnen Gebietskörperschaftsebenen nach Transaktionsklassen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 13: Gesamtstaatliche VGR-Daten auf Basis des ESVG 2010 für das Jahr 2019

in Mio. EUR	Subventionen (D3)	Vermögens-transfers (D9)	Unternehmens-förderungen (D3+D9)	in % des BIP	sonst. Ifd. Transfers (D7)	Subventionen i.w.S. (D3+D9+D7)	in % des BIP
Bundesebene	4.226	1.031	5.256	1,3%	5.503	10.759	2,7%
Länderebene	984	741	1.725	0,4%	3.441	5.166	1,3%
Gemeindeebene (inkl. Wien)	509	633	1.141	0,3%	2.031	3.172	0,8%
Sozialversicherung	187	6	194	0,0%	59	253	0,1%
Gesamtstaat	5.906	2.411	8.316	2,1%	11.034	19.350	4,9%

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quellen: Statistik Austria, Stand: 30. September 2020

Auf gesamtstaatlicher Ebene wurden im Jahr 2019 gemäß VGR-Abgrenzung Unternehmensförderungen iHv 8,32 Mrd. EUR geleistet, die zu 63 % auf die Bundesebene entfielen. Sonstige laufende Transfers an Empfänger ohne Erwerbsabsicht betrugen 11,03 Mrd. EUR, wobei hier die Hälfte der Ausgaben über den Bundessektor erfolgte. Insgesamt beliefen sich die VGR-Subventionen i.w.S. somit auf 19,35 Mrd. EUR. Dies entspricht 10,1 % der gesamtstaatlichen Ausgaben im Jahr 2019. Gegenüber 2018 sind die VGR-Subventionen i.w.S. um 286 Mio. EUR zurückgegangen. Der größte Teil des Rückgangs betrifft den Bundessektor, wobei insbesondere der um 128 Mio. EUR geringere EU-Beitrag ins Gewicht fällt. Die gesamtstaatliche Förderungsquote sank von 5,1 auf 4,9 % des BIP.

³² Von den Zahlungen des Bundes im Rahmen des GSBG iHv 2,3 Mrd. EUR im Jahr 2019 ist ein erheblicher Teil ein innerstaatlicher Transfer an andere Einheiten des Sektors Staat. Der in der Überleitungstabelle ausgewiesene Betrag von 638 Mio. EUR stellt den verbleibenden Teil dar, der an Einheiten außerhalb des Sektors Staat fließt (z. B. niedergelassene Ärzte, Rotes Kreuz, Pflegeheime) und daher Teil der VGR-Förderungen ist.



In der nachfolgenden Übersicht sind die von Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung im Jahr 2019 geleisteten VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen dargestellt:

Tabelle 14: VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen

in Mio. EUR	VGR-Subventionen i.w.S., 2019					Unternehmensförderungen, 2019				
	Bund	Land	Gemeinden	SV	Gesamtstaat	Bund	Land	Gemeinden	SV	Gesamtstaat
Allgemeine öffentliche Verwaltung	4.014	198	158	0	4.370	373	67	54	0	494
Verteidigung	14	2	1	0	17	0	1	0	0	1
Öffentliche Verwaltung und Sicherheit	13	16	20	0	49	1	14	5	0	20
Wirtschaftliche Angelegenheiten	4.228	1.335	498	210	6.271	3.675	1.071	380	187	5.314
Umweltschutz	427	70	66	0	564	386	39	59	0	484
Wohnungswesen und Kommunale Gemeinschaftsdienste	76	466	172	0	715	30	266	168	0	464
Gesundheitswesen	714	1.942	644	9	3.309	639	140	52	6	837
Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	394	166	525	0	1.085	85	74	202	0	361
Bildungswesen	497	283	754	0	1.534	8	30	194	0	231
Soziale Sicherung	380	687	336	34	1.437	60	24	27	0	111
Gesamt	10.759	5.166	3.172	253	19.350	5.256	1.725	1.141	194	8.316

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quelle: Statistik Austria, Stand: 30. September 2020, eigene Berechnungen

Der überwiegende Teil (8,24 Mrd. EUR bzw. 76,6 %) der **Bundesförderungen** gemäß VGR entfiel auf die Bereiche „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ und „Wirtschaftliche Angelegenheiten“. Weitere wesentliche Ausgabenbereiche des Bundes sind das „Gesundheitswesen“ (714 Mio. EUR, v. a. GSBG-Beitrag des Bundes) und das „Bildungswesen“ (497 Mio. EUR).

In der Kategorie „**Allgemeine öffentliche Verwaltung**“ wurden vom Bundessektor im Jahr 2019 insgesamt VGR-Subventionen i.w.S. iHv 4,01 Mrd. EUR getätigt (-0,19 Mrd. EUR ggü. 2018), wobei der EU-Beitrag (2019: 3,15 Mrd. EUR) die größte Position in diesem Bereich darstellt.³³ Weitere wesentliche Ausgabenpositionen sind etwa Zahlungen an internationale Organisationen.

Im Bereich „**Wirtschaftliche Angelegenheiten**“ beliefen sich die VGR-Subventionen i.w.S. des Bundessektors 2019 auf 4,23 Mrd. EUR (-0,03 Mrd. EUR ggü. 2018). Ein beträchtlicher Teil der hier erfassten Ausgaben entfällt auf Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung (z. B. Altersteilzeit, Maßnahmen gem. § 13 (2) AMPFG, Lehrlingsbeihilfen) sowie auf diverse Wirtschaftsförderungen (z. B. Beschäftigungsbonus, Investitionszuwachsprämie, sonstige Förderungen der aws). Auch Förderungen im Forschungsbereich (z. B. Forschungsprämie, Zahlungen der FFG) und für den Schienenverkehr (z. B. Schienengüterverkehrsförderung) sowie aus nationalen Mitteln finanzierte Agrarsubventionen werden in dieser Kategorie erfasst.

³³ Als Sonstiger laufender Transfer (D.7) ist der EU-Beitrag Teil der VGR-Subventionen i.w.S., nicht jedoch der VGR-Unternehmensförderungen.

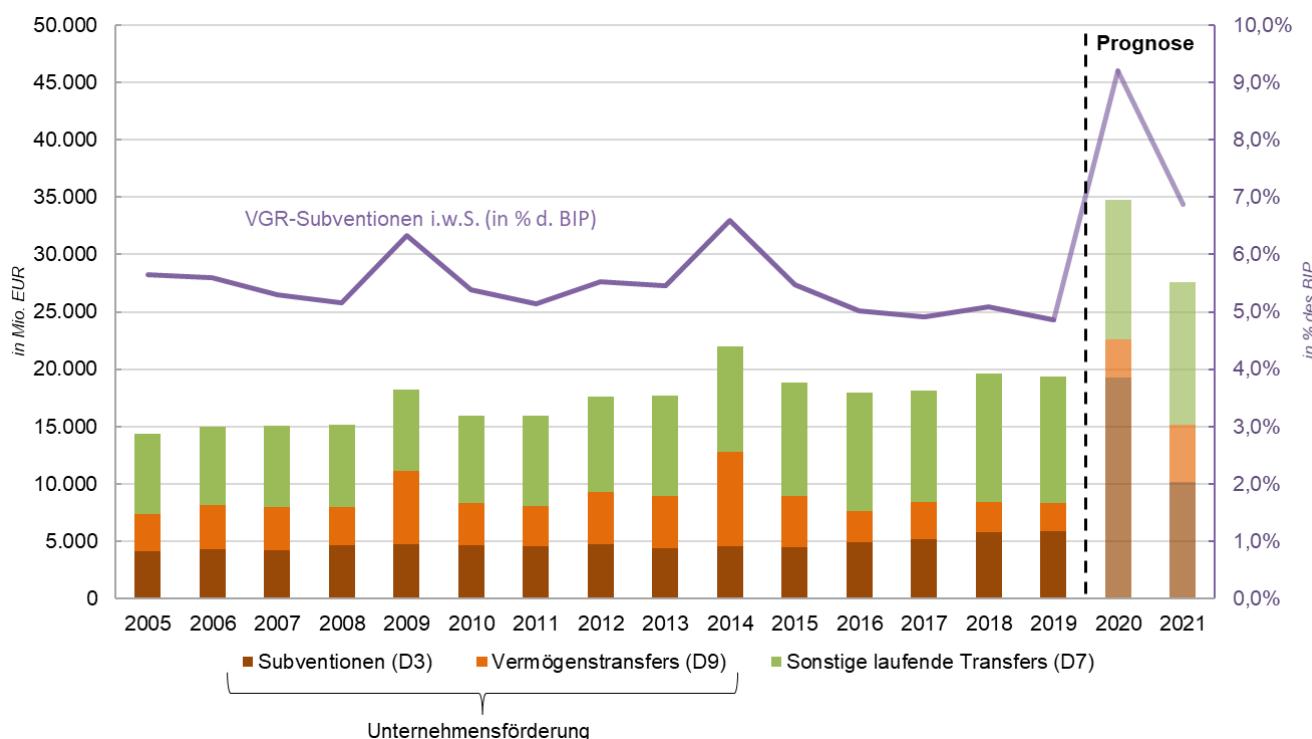


Auf **Länderebene** entfielen die Subventionen i.w.S. im Jahr 2019 vor allem auf die Bereiche „Gesundheitswesen“ (1,94 Mrd. EUR), „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (1,34 Mrd. EUR) und „Soziale Sicherung“ (0,69 Mrd. EUR). Im Gesundheitswesen leistet die Länderebene rd. 59 % der gesamtstaatlichen VGR-Subventionen i.w.S. (u. a. für Zahlungen an die Ordensspitäler). Im Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ handelt es sich vor allem um Unternehmensförderungen, die u. a. Förderungen im Verkehrsbereich (z. B. Beitrag der Länder für die Verkehrsverbünde) und in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Fremdenverkehr umfassen. Die Länderförderungen für die Soziale Sicherung machten 2019 rd. 48 % der Gesamtförderungen in diesem Bereich aus. Diese umfassen u. a. die Sozialhilfe, die Behindertenhilfe und die Jugendwohlfahrt. Auch im Bereich „Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste“, in den etwa die Wohnbauförderung und Förderungen zur Wohnhaussanierung (z. B. Annuitätenzuschüsse) fallen, spielt die Landesebene eine wichtige Rolle. 2019 wurden hier 65 % der VGR-Förderungen von den Ländern (ohne Wien) geleistet.

Die **Gemeinden** (inkl. Wien) leisten u. a. wesentliche Teile der Förderungen im Bereich „Bildungswesen“ (z. B. Förderungen an private Kindergärten), für den sie im Jahr 2019 Zahlungen iHv 0,75 Mrd. EUR bzw. 49 % der gesamten Förderungen entrichteten, und im Bereich „Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion“ (z. B. Förderungen an Sport- und Kulturvereine), wo die Gemeindeförderungen im Jahr 2019 mit 0,52 Mrd. EUR rd. 48 % der gesamten Förderungen ausmachten. Bei den Sozialversicherungsträgern spielen Förderungen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Als Beispiel können hier die Zuschüsse für Entgeltfortzahlungen von Unternehmen angeführt werden, die im Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ kategorisiert sind.

6.3 Förderungen gemäß VGR-Systematik im Zeitverlauf und Auswirkungen der COVID-19-Krise

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der VGR-Subventionen i.w.S. in Mio. EUR (aufgeteilt auf ihre Teilkomponenten) sowie im Verhältnis zum BIP dar. Für die Jahre 2020 und 2021 wird die BMF-Prognose auf Grundlage der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung vom 14. Oktober 2020 ausgewiesen (letztverfügbare Prognose im notwendigen Detaillierungsgrad).

**Grafik 2: VGR-Subventionen i.w.S. im Zeitverlauf**

Quellen: Statistik Austria (bis 2019), ab 2020 Prognose laut Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung vom 14. Oktober 2020

Die VGR-Subventionen i.w.S. stiegen **zwischen 2005 und 2019** insgesamt langsamer an als das nominelle Bruttoinlandsprodukt. Ihr Anteil am BIP sank daher über diesen Zeitraum um 0,8 %-Punkte auf 4,9 %. Zwischenzeitlich kam es jedoch im Rahmen der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2009 zu temporären Anstiegen der Unternehmensförderungen (v. a. Vermögenstransfers in Folge der geleisteten Bankenhilfen).³⁴ Bei der Betrachtung der Entwicklung der VGR-Subventionen i.w.S. fällt zudem die in Relation zu den Unternehmensförderungen zunehmende Bedeutung der Sonstigen laufenden Transfers auf, deren Anteil an den Gesamtförderungen zwischen 2005 und 2019 um 8 %-Punkte auf 57 % angestiegen ist. Größere Anstiege bei den Sonstigen laufenden Transfers (an Empfänger ohne Erwerbsabsicht) waren in diesem Zeitraum insbesondere in den Bereichen „Öffentliche Verwaltung“ (+1,34 Mrd. EUR, v. a. höherer EU-Beitrag), „Gesundheitswesen“ (+1,46 Mrd. EUR, v. a. bei Ländern und Gemeinden) sowie „Bildungswesen“ (+0,68 Mrd. EUR) zu verzeichnen.

³⁴ In der Grafik sind insbesondere die Vermögenstransfers in Zusammenhang mit der Umwandlung der Kommunalkredit Austria AG in die KA Finanz AG im Jahr 2009 und der Hypo Alpe Adria International in die HETA Asset Resolution AG im Jahr 2014 als Ausreißer erkennbar. In Folge der Umwandlung in eine Abbaubank waren diese in den Sektor Staat zu klassifizieren und es wurde ein Vermögenstransfer in Höhe des negativen Eigenkapitalbestands eingebucht, der bei der KA Finanz AG rd. 2,5 Mrd. EUR und bei der HETA Asset Resolution AG rd. 4,7 Mrd. EUR ausmachte.



Ab dem Jahr 2020 wird die Entwicklung der VGR-Subventionen i.w.S. wesentlich durch die zur Bewältigung der **COVID-19-Krise** getätigten Hilfszahlungen bestimmt. Das BMF erwartete in der am 14. Oktober 2020 veröffentlichten Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2021³⁵, dass die VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2020 um 15,40 Mrd. EUR bzw. knapp 80 % auf 34,75 Mrd. EUR ansteigen und auch im Jahr 2021 mit 27,57 Mrd. EUR um 8,22 Mrd. EUR bzw. 42 % höher ausfallen als 2019. Diese Prognose wurde unter schwierigen und sich laufend ändernden Rahmenbedingungen erstellt und berücksichtigt zahlreiche mittlerweile umgesetzte oder angekündigte Hilfsmaßnahmen noch nicht, sodass es zu beträchtlichen Änderungen und Verschiebungen zwischen den einzelnen Instrumenten (z. B. zwischen Fixkostenzuschuss und Lockdown-Umsatzersatz) sowie zwischen den Jahren 2020 und 2021 kommen wird. Einige grundsätzliche Feststellungen bezüglich der Auswirkungen der COVID-19-Krise lassen sich jedoch auch auf Basis dieser Prognose treffen:

- Ein erheblicher Teil der im Rahmen der COVID-19-Krise an Unternehmen geleisteten Unterstützungszahlungen entfällt auf die VGR-Ausgabenkategorie Subventionen (D3). Im Jahr 2020 führen hier insbesondere die Kurzarbeitsbeihilfen, der Fixkostenzuschuss, der Lockdown-Umsatzersatz und der Verlustersatz zu Zusatzausgaben. In der VGR werden diese Ausgaben über eine Periodenabgrenzung zum Zeitpunkt des Schadens verbucht, d. h. erst im Jahr 2021 geleistete Hilfszahlungen, die das Jahr 2020 betreffen, werden als Ausgaben dem Jahr 2020 zugerechnet. Aufgrund dieser Buchungsweise werden die Subventionen im Jahr 2021 deutlich niedriger ausfallen als 2020, durch die Fortsetzung bestehender Hilfsmaßnahmen (v. a. Kurzarbeitsbeihilfen, Verlustersatz, Fixkostenzuschuss) sowie durch neu hinzukommende Instrumente (z. B. Ausfallbonus) werden diese jedoch weiterhin deutlich über dem Niveau von 2019 liegen.

³⁵ Die im November 2020 veröffentlichte [Aktualisierung der Budgetunterlagen zum BVA-E 2021](#) beinhaltet keine Aufteilung der gesamtstaatlichen Ausgaben nach VGR-Kategorien, sodass hier keine Berechnung der VGR-Subventionen i.w.S. möglich ist.

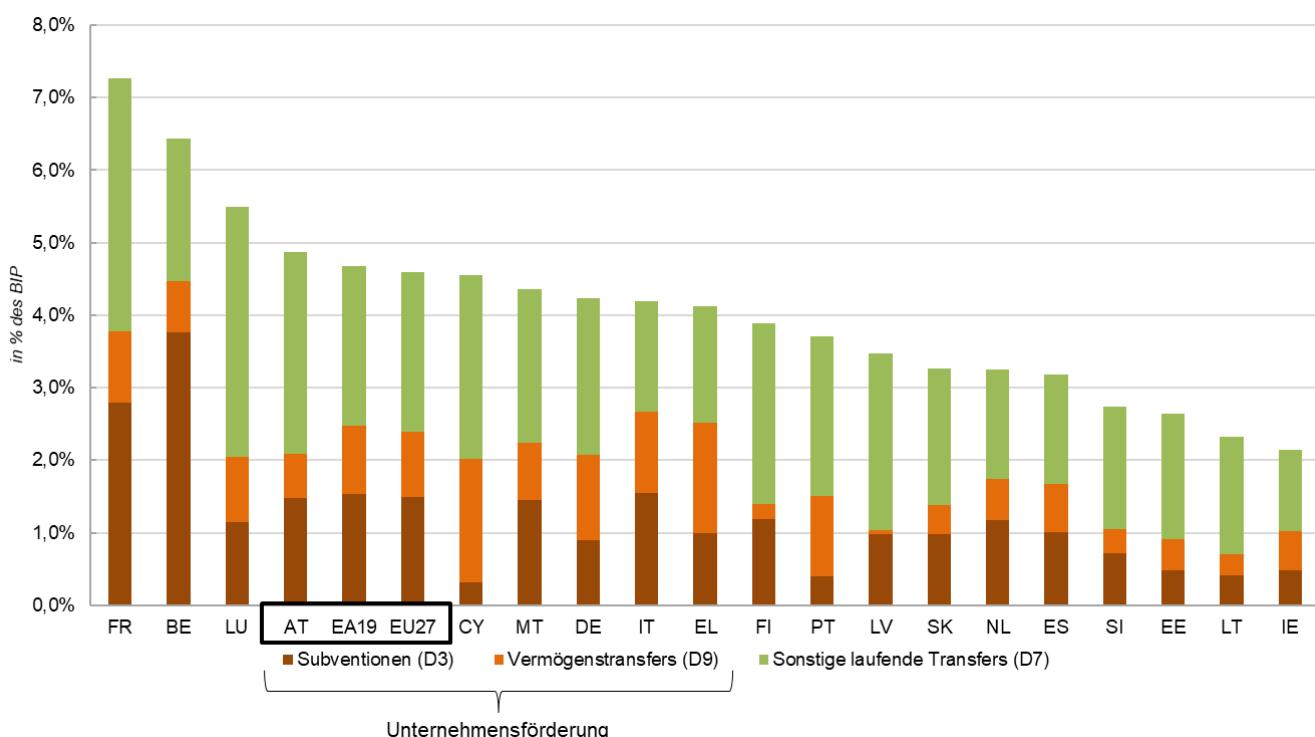


- Die Steigerungen bei den Vermögenstransfers (D9) fallen im Jahr 2020 vergleichsweise gering aus und sind vor allem durch die Zahlungen der Einlagensicherung zur Entschädigung von AnlegerInnen der Commerzialbank Mattersburg und der Anglo Austrian Bank erklärbar. Für das Jahr 2021 dürften in der BMF-Prognose erste Garantiezahlungen aus den COVID-19-Haftungen berücksichtigt worden sein, die zu steigenden Ausgaben für Vermögenstransfers führen, deren Entwicklung jedoch mit großer Unsicherheit behaftet ist.
- Bei den Sonstigen laufenden Transfers (D7) führen im Jahr 2020 insbesondere die Zahlungen des NPO-Unterstützungsfonds zu steigenden Ausgaben.
- Weitere ausgabenseitige COVID-19-Hilfen fallen nicht unter den Begriff der VGR-Subventionen i.w.S. So werden etwa die Zahlungen im Rahmen des Härtefallfonds ebenso wie die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose und die temporäre Erhöhung der Notstandshilfe als Ausgaben für monetäre Sozialleistungen verbucht.

6.4 Förderungen gemäß VGR-Systematik im internationalen Vergleich

Trotz diverser Schwierigkeiten, die am Ende dieses Abschnitts erläutert werden, ist ein internationaler Vergleich zu einer groben Positionsbestimmung Österreichs hilfreich.³⁶ Die nachfolgende Grafik stellt die im Jahr 2019 ausgezahlten VGR-Subventionen i.w.S. und ihre Teilkomponenten für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Relation zum BIP dar:

³⁶ In diesem Abschnitt erfolgt nur eine Kurzdarstellung der österreichischen VGR-Förderungen im internationalen Vergleich sowie eine Diskussion der wesentlichen Probleme, die sich bei diesem Vergleich ergeben. Für eine ausführliche Darstellung des internationalen Vergleichs wird auf den Förderungsbericht 2019 des BMF verwiesen.

**Grafik 3: VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2019 im internationalen Vergleich**

Abkürzungen: AT...Österreich, BE...Belgien, CY...Zypern, DE...Deutschland, EE...Estland, EL...Griechenland, ES...Spanien, FI...Finnland, FR...Frankreich, IE...Irland, IT...Italien, LT...Litauen, LU...Luxemburg, LV...Lettland, MT...Malta, NL...Niederlande, PT...Portugal, SK...Slowakei, SI...Slowenien, EA19...19 Euroraum-Mitgliedstaaten, EU27...27 EU-Mitgliedstaaten

Quelle: Eurostat, Stand: 14. Jänner 2021

Mit einer Quote von 4,9 % des BIP wies Österreich im Jahr 2019 die sechsthöchsten VGR-Subventionen i.w.S. unter den EU-Mitgliedstaaten und die vierthöchsten VGR-Subventionen i.w.S innerhalb des Euro-Währungsgebiets auf. Am höchsten waren die VGR-Förderungen in Frankreich (7,3 % des BIP) und Ungarn (6,7 % des BIP), während Litauen (2,3 % des BIP) und Irland (2,2 % des BIP) die niedrigsten Quoten aufwiesen. Die VGR-Subventionen i.w.S. Österreichs lagen auch über dem Durchschnitt der EU-27 (4,6 % des BIP) und des Euro-Währungsgebiets (4,7 % des BIP). Dies ist vor allem auf die in Österreich vergleichsweise hohen Ausgaben für Sonstige laufende Transfers zurückzuführen, wobei hier vor allem die Transfers an Empfänger ohne Erwerbsabsicht im Gesundheitsbereich (z. B. an Ordensspitäler) höher ausfallen als in anderen EU-Mitgliedstaaten. Betrachtet man hingegen nur die Unternehmensförderungen, so lagen die Förderungen Österreichs mit 2,1 % des BIP im Jahr 2019 unter dem Durchschnitt der EU-27 (2,4 % des BIP) und des Euro-Währungsgebiets (2,5 % des BIP). Die höchsten Unternehmensförderungen wies Belgien mit 4,5 % des BIP auf. Österreich nahm bei den Unternehmensförderungen den 10. Rang unter den EU-27-Staaten ein.



Ein Vergleich der Förderungen auf internationaler Ebene gestaltet sich aus mehreren Gründen schwierig. So bewirken Unterschiede in den institutionellen Voraussetzungen und der Ausgestaltung des jeweiligen Förderungssystems deutliche Differenzen in den Förderniveaus der Vergleichsländer. Neben dem Umfang des staatlichen Förderspektrums – meist das Ziel derartiger Förderungsvergleiche – können sich Länderunterschiede speziell aus den folgenden Gründen ergeben:

- Leistungserbringung durch staatliche Einheiten versus Förderung privater Einheiten: Anstelle einer Förderung von Unternehmen oder anderen Einheiten (private Organisationen ohne Erwerbscharakter oder private Haushalte), um eine bestimmte Verhaltensweise oder Aufgabenerfüllung zu unterstützen, können Leistungen auch direkt von staatlichen Einheiten erbracht werden. Dadurch sinken tendenziell die Förderungsausgaben bei gleichzeitiger Ausweitung anderer Staatsausgaben. Als Beispiel dient etwa die vorschulische Erziehung, die entweder über eigene staatliche Kindergärten oder durch Förderungen privater Kindergärten organisiert werden kann. Wird ein Kindergarten direkt von einer Gemeinde betrieben, werden die Ausgaben im Wesentlichen als Arbeitnehmerentgelte, Vorleistungen und Investitionen verbucht, bei privaten Kindergärten kommt es hingegen zu einer Förderung.
- Abgrenzung Staatssektor: Da innerstaatliche Transfers nicht als Förderung gezählt werden, hängen die Förderungsausgaben auch davon ab, ob Transferempfänger in der VGR innerhalb oder außerhalb des Staatssektors angesiedelt sind. So scheinen beispielsweise Förderungen an die ÖBB (im Staatssektor) nicht bei den staatlichen Förderungsausgaben auf, wogegen Transfers an die ASFINAG oder verschiedenste Versorgungsbetriebe (außerhalb des Staatsektors) Förderungen darstellen. Die mögliche Zurechnung größerer staatlicher Unternehmen zum Staats- oder Unternehmenssektor hat demnach große Auswirkungen auf die Förderungsausgaben eines Landes. Aufgrund der unterschiedlich starken Verbreitung von Ausgliederungspraktiken in den europäischen Ländern – Österreich ist hier im Spitzenveld³⁷ – führt dies zu deutlichen Interpretationsproblemen bei internationalen Vergleichen.

³⁷ Hans Pitlik, Michael Klien und Stefan Schiman (2016): „Stabilitätskonforme Berücksichtigung nachhaltiger öffentlicher Investitionen“, WIFO, Wien.



- Art der Förderung bzw. des Fördermodells: Ob eine staatliche Unterstützung als Subvention im Sinne der VGR aufscheint, hängt auch von der Art der Förderung ab. Unterschiedliche Fördermodelle, mit demselben finanziellen Vorteil für einen Fördernehmer, können je nach Ausgestaltung als Förderung gezählt werden oder nicht. So sind beispielsweise (zinsbegünstigte) Darlehen keine Förderungsausgaben im Sinne der VGR, sondern lediglich eine Vermögensumschichtung. Demgegenüber zählen Zins-/Annuitätenzuschüsse oder einmalige (nicht-rückzahlbare) Förderzuschüsse sehr wohl zu den Förderungsausgaben. Da unterschiedliche Förderungsarten auch unterschiedliche Auswirkungen auf Maastricht-Saldo und Maastricht-Schuldenstand entfalten, erfolgten nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern Änderungen bei der Art der Förderungen.

7 Transparenzdatenbank

7.1 Konzeption der Transparenzdatenbank

Durch die Transparenzdatenbank (TDB) sollen alle Förderungen des Bundes und der Länder (in weiterer Folge auch der Gemeinden) erfasst und die Grundlagen für eine Reform des Förderwesens in Österreich geschaffen werden. Dazu wird die Art der Leistung/Förderung bestimmten einheitlichen Leistungskategorien zugeordnet und ist aus einer allgemein zugänglichen Leistungsangebotsdatenbank (Transparenzportal) abrufbar. Die gewährten Einzelleistungen/-förderungen sind in der TDB erfasst. Abfrageberechtigt sind einerseits authentifizierte Personen über die von ihnen selbst bezogenen Leistungen und andererseits leistungsgewährende Stellen, die für Kontroll- und Überprüfungszwecke der eigenen Leistungen die von anderen Stellen mitgeteilten Leistungen abfragen können, wobei die Leseberechtigung weiterhin auf Leistungsangebote beschränkt ist.³⁸ Damit sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und ungerechtfertigte (Mehrfach-)Förderungen vermieden werden.

³⁸ Die Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2020 ([BGBI. II 588/2020](#)) regelt die Leseberechtigungen bei Leistungsangeboten mit sensiblen personenbezogenen Daten.



Um das weitgehend ungenutzte Potenzial der TDB zu aktivieren, wurde eine Novelle des TDBG vom Nationalrat beschlossen ([BGBI. I Nr. 70/2019](#)). Die wesentlichen Neuerungen betreffen:

- Die Einmeldung von Einzelleistungen in die TDB erfolgt nicht erst mit der Auszahlung, sondern bereits mit der Leistungszusage. Die Mitteilungen zum Förderungsfall werden um Angaben zum aktuellen Bearbeitungsstand („beantragt“, „gewährt“, „abgelehnt“, „zurückgezogen“ und „abgerechnet“) ergänzt, wobei der Status „gewährt“ verpflichtend, die anderen Status vorerst optional ist.
- Die Ausnahmebestimmung, wonach Gebietskörperschaften sowie Gemeindeverbände keine Leistungsempfänger darstellen, wurde gestrichen, um auch diese Leistungen (jedoch ohne finanzausgleichsrechtliche Zahlungen) in der TDB zu erfassen.
- Die Abfrageberechtigung der Förderstellen zu Kontrollzwecken wurde ausgeweitet. Abfrageberechtigt sind nunmehr auch Einrichtungen, die im Zuge der Leistungsangebotsermittlung als abfrageberechtigte oder als leistende Stelle bezeichnet worden ist.
- Die Auswertungsmöglichkeit von Daten ist nicht mehr auf Aufträge an die Statistik Austria zu Steuerungszecken beschränkt. Neben einer Verarbeitung durch das BMF selbst soll dieses die Daten in anonymisierter Form auch anderen Institutionen (z. B. Wirtschaftsforschungsinstitutionen, Universitäten, Gebietskörperschaften) für alle Zwecke der TDB und des Transparenzportals überlassen können.
- Die Kontrolle der angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wurde als eigener Verarbeitungszweck der TDB normiert (Wirtschaftlichkeitszweck).

Einige nachfolgend näher analysierten Probleme bleiben jedoch auch durch die Neuregelung weiterhin ungelöst und schränken die Zweckerfüllung maßgeblich ein:

- Die Novelle sieht weiterhin keine Verpflichtung der Einmeldung der Förderungen von Ländern (und Gemeinden) vor, sodass die Vollständigkeit der TDB über die Leistungen und Förderungen der Länder und Gemeinden nicht gewährleistet ist und nur auf Freiwilligkeit beruht. Rechtsgrundlage für eine solche Verpflichtung der Länder und Gemeinden könnte eine erweiterte Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die TDB darstellen.



- Die TDB beinhaltet auch indirekte Förderungen (Steuerersparnisse bzw. -rückvergütungen), allerdings sind diese auf ertragssteuerliche Ersparnisse (Einkommen- und Körperschaftsteuer) beschränkt. Auch die Neudefinition des Begriffs der „ertragsteuerrechtlichen Ersparnisse“ umfasst nicht jene Ausnahmen bzw. Begünstigungen, die in anderen Steuergesetzen (z. B. Umsatzsteuergesetz, Mineralölsteuergesetz)³⁹ vorgesehen sind. Die Erfassung der indirekten Steuern bleibt somit weiterhin unvollständig (zur Analyse der in der TDB erfassten indirekten Förderungen siehe Pkt. 5.3).

Am 3. April 2020 beschloss der Nationalrat im Rahmen des **3. COVID-19-Gesetzes** eine weitere Novelle des TDBG, um in der Transparenzdatenbank die Abbildung sämtlicher Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise, wie Gelddarlehen, Geldzuwendungen, übernommene Haftungen, Bürgschaften, Garantien und Sachleistungen, die bisher noch nicht erfasst wurden, sicherzustellen. Das TDBG verpflichtet die leistende Stelle für alle Leistungen des Bundes, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden, unverzüglich Leistungsangebote anzulegen sowie eine Mitteilung in der Transparenzdatenbank vorzunehmen. Damit sollte zumindest eine Ex-post-Kontrolle ermöglicht werden, wobei für eine umfassende Analyse der Förderungsmaßnahmen eine vollständige Einmeldung der von Ländern und Gemeinden vergebenen Förderungen notwendig wäre, die in der Vergangenheit nur unvollständig erfolgte bzw. gänzlich unterblieb. Dadurch könnten beispielsweise überlappende Förderungsbereiche mit den Ländern und Gemeinden besser identifiziert und Förderungen gezielter eingesetzt werden.

7.2 Umsetzung auf Länderebene

Gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 melden Bundesdienststellen ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die TDB, die Länder meldeten bis 2016 nur ihre Leistungs-/Förderungsangebote. Aufgrund des Paktums zum Finanzausgleich erfolgte ab 1. Jänner 2017 eine Befüllung durch die Länder mit Leistungsmittelungen in den Pilotbereichen Umwelt und Energie. Der gemeinsame Abschlussbericht des BMF und der Länder zur Analyse dieser Pilotphase kommt zum Schluss, dass mit der TDB eine umfassende und hervorragend geeignete Datenbasis zur Verfügung stehe, um Parallelitäten zu identifizieren, Förderungen besser abzustimmen und tiefergehende themenspezifische Analysen zur Gestaltung des Förderungssystems durchzuführen.

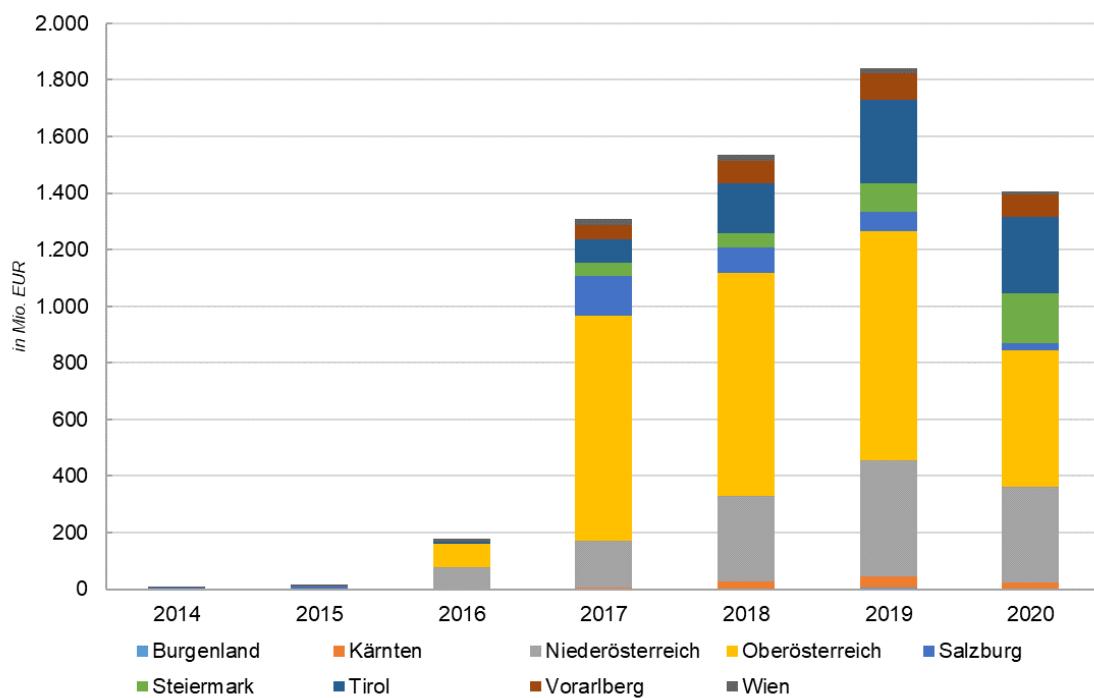
³⁹ Diese Vorgangsweise ist bei indirekten Steuern nachvollziehbar, da diese nicht auf Personenebene zugeordnet werden können.



Gleichzeitig kritisiert der RH⁴⁰, dass die TDB in ihrer damaligen Form die mit ihrer Implementierung verfolgten Ziele – Transparenz, Missbrauchskontrolle und Steuerung – nicht erreichte. Trotz des erheblichen Mitteleinsatzes zeigte sich, dass die TDB von den Ländern unvollständig befüllt war, keine Gemeindedaten enthielt, keinen ausreichenden Überblick über das staatliche Förderungsangebot bieten konnte und in der Praxis kaum zu Kontrollzwecken genutzt wurde.

Grafik 4 zeigt die Entwicklung der Einmeldungen der Länder im Zeitablauf seit 2014 aufgeteilt nach Bundesländern.

Grafik 4: Entwicklung der Einmeldung der Länder in die TDB



Quelle: Abfrage aus der Transparenzdatenbank zum Stand 1. Jänner 2021

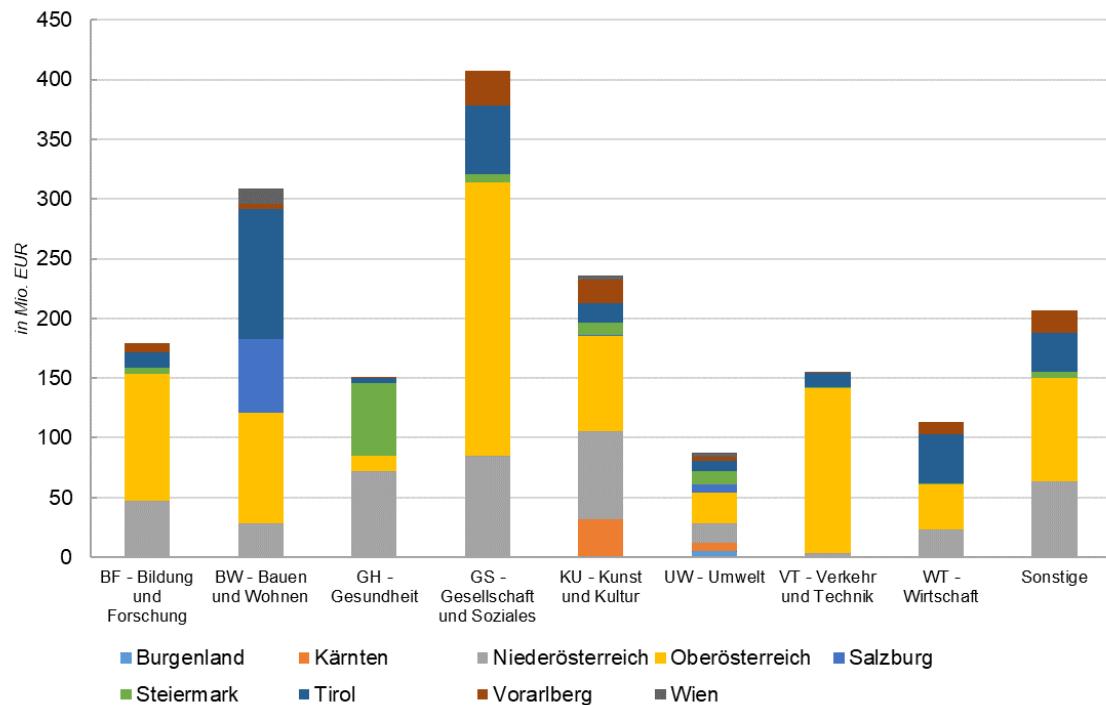
Nach dem Sprung im Jahr 2017 auf 1,3 Mrd. EUR sind die Einmeldungen auf in der Folge deutlich angestiegen, was vor allem auf die Übermittlung der Auszahlungen aus den nicht bereits mit den Pilotbereichen Umwelt und Energie eingemeldeten Leistungen des Landes Oberösterreich zurückzuführen ist. Seit 2018 haben sich auch Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol zur Übermittlung bereit erklärt, was zu einem weiteren Anstieg auf 1,5 Mrd. EUR führte. 2019 kam es zu einer weiteren Erhöhung auf 1,8 Mrd. EUR. Die Erfassung für 2020 ist noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb der Wert noch unter jenem von 2019 liegt.

⁴⁰ Siehe Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/45) zum Thema „[Transparenzdatenbank - Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung](#)“



Grafik 5 stellt die Förderung je Tätigkeitsbereich (einheitlicher Kategorie)⁴¹ der Transparenzdatenbank in absoluten Zahlen dar.⁴²

Grafik 5: Förderungen 2019 der Länder in der TDB nach Bereichen in absoluten Zahlen



Quelle: Abfrage aus der Transparenzdatenbank zum Stand 1. Jänner 2021

Bei der Zusammensetzung der eingemeldeten Förderungen nach Bereichen lassen sich deutliche Unterschiede ausmachen. Während sich für den Pilotbereich Umwelt eine Befüllung durch alle Bundesländer ableiten lässt, sind bei vielen anderen Bereichen nur Daten von einzelnen Bundesländern enthalten. So zeigt sich etwa beim Verkehr, dass über 90 % des gemeldeten Förderungsvolumens auf Oberösterreich zurückzuführen sind. Insgesamt lässt sich erkennen, dass auf Oberösterreich nahezu die Hälfte der eingemeldeten Förderungen zurückgehen und dass sich das Einmeldeverhalten der Bundesländer deutlich unterscheidet. Um wesentliche Funktionen der Transparenzdatenbank vollständig zu nutzen, besteht die Notwendigkeit die Einmeldepraxis deutlich zu verbessern. Allerdings besteht derzeit keine rechtliche Verpflichtung zur Befüllung der Transparenzdatenbank.

⁴¹ In der TDB wird jedes Förderungsangebot nach einheitlichen Leistungskategorien erfasst und einem Tätigkeitsbereich (sowie einem Teilbereich) gemäß der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung zugeordnet.

⁴² Das Transparenzdatenbankgesetz definiert Leistungen, die in der TDB erfasst werden, wobei Förderungen eine Leistungsart darstellen. Die Förderungen in den Auswertungen aus dem Transparenzportal umfassen neben Förderungen gem. BHG 2013 auch Leistungen an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung sowie ertragssteuerliche Ersparnisse. Das Transparenzportal kann nicht nach Leistungsarten ausgewertet werden, weshalb Vergleiche und Analysen erschwert werden. Aus Sicht des Budgetdiensts sollten die Auswertungen um die Leistungsarten ergänzt werden.



7.3 Leistungs-/Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank

Der Förderungsbegriff im TDBG ist weiter gefasst und inhaltlich sowie zeitlich anders abgegrenzt als die Förderungen nach dem BHG, er umfasst jedoch alle im Förderungsbericht erfassten direkten Förderungen. Das Transparenzportal der TDB umfasst neben den Förderungen auch Sozialversicherungsleistungen, ertragsteuerliche Ersparnisse und Sachleistungen. Die Angaben zur TDB im Förderungsbericht und der nachfolgenden Analyse umfassen ausschließlich die Förderungen.

7.3.1 Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der in der TDB erfassten Förderungsangebote nach den Bundesministerien und den Ländern aus:⁴³

⁴³ Da ausgelaufene Förderungen im Transparenzportal für Vorjahre nicht mehr dargestellt werden und extern nur die Kategorie „Förderungen/Transferzahlungen“ abfragbar ist, ergeben externe Abfragen zu den einzelnen Jahresständen jeweils vom Förderungsbericht abweichende Werte zu den Leistungsangeboten.

**Tabelle 15: Anzahl der erfassten Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern**

Anzahl Förderungen	2015	2016	2017	2018	2019	Diff. 2015/2019
Ressort						
BKA - Bundeskanzleramt	105	103	103	89	86	-
BMASGK - BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	105	108	109	107	114	-
BMEIA - BM für europäische und internationale Angelegenheiten	18	18	20	19	20	-
BMBWF - BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung	52	117	118	117	110	-
BMDW - BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	149	56	66	70	78	-
BMF - BM für Finanzen	24	25	23	27	26	-
BMI - BM für Inneres	33	30	34	30	28	-
BMVRDJ - BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	8	8	7	7	6	-
BMNT - BM für Nachhaltigkeit und Tourismus	40	62	60	63	64	-
BMLV - BM für Landesverteidigung	1	1	1	1	1	-
BMÖDS - BM für öffentlichen Dienst und Sport	3	3	3	7	9	-
BMVIT - BM für Verkehr, Innovation und Technologie	40	39	46	44	47	-
Parlamentsdirektion	3	3	3	3	3	-
Summe Leistungsangebote Ressorts	581	573	593	584	592	11
Land						
Burgenland	140	143	157	159	170	30
Kärnten	255	268	262	270	289	34
Niederösterreich	116	114	180	203	259	143
Oberösterreich	228	263	289	289	292	64
Salzburg	286	281	291	287	319	33
Steiermark	209	213	237	219	229	20
Tirol	186	189	206	210	237	51
Vorarlberg	160	165	145	164	187	27
Wien*	45	51	61	68	103	58
Summe Leistungsangebote Länder	1.625	1.687	1.828	1.869	2.085	460
Gesamtsumme	2.206	2.260	2.421	2.453	2.677	471
Anteil Bund in %	26,3	25,4	24,5	23,8	22,1	-
Anteil Länder in %	73,7	74,6	75,5	76,2	77,9	-

* nur Landesförderungen, keine Gemeindeförderungen

Anmerkung: Die Anzahl der Förderungsangebote der Ressorts für das Jahr 2015 wurde den früheren Förderungsberichten entnommen und nur geringfügig adaptiert (z. B. Zuteilung der Gesundheitsförderungen zum BMASGK). Aufgrund der im Zuge der BMG-Novelle 2017 vorgenommenen Änderungen der Ressortzuständigkeiten sowie aufgrund früherer Umstrukturierungen kommt es dadurch zu Strukturbrüchen. Davon sind insbesondere die Förderungen des BMBWF und des BMDW betroffen, auch bei anderen Ressorts kam es jedoch zu geänderten Zuständigkeiten (z. B. BKA, BMNT). Aus diesem Grund wird die Veränderung zwischen den Jahren 2015 und 2019 in der Tabelle für die Ressorts nicht ausgewiesen.

Quelle: Förderungsbericht 2019

Von den im Förderungsbericht 2019 ausgewiesenen 2.677 Förderungsangeboten sind 592 oder 22,1 % dem Bund und 2.085 oder rd. 77,9 % den Ländern zuzurechnen. Förderungen von Gemeinden und Sozialversicherungsträgern werden in der TDB derzeit nicht erfasst. Mit 103 Förderungsangeboten ist die Anzahl der Förderungen in Wien daher sehr niedrig und mit den anderen Ländern nicht vergleichbar, weil viele Förderungen in Wien der Gemeinde zuzurechnen sind. Dies verzerrt daher auch alle quantitativen Gesamtanalysen aus den Daten der TDB.



In einer Fünfjahresbetrachtung zeigt sich, dass die Anzahl der Förderungsangebote seit 2015 beim Bund (+11) leicht und vor allem bei den Ländern deutlich um 460 zusätzliche Förderungsangebote angestiegen ist. Die Ausweitung lässt auf eine zunehmende Komplexität des Förderungssystems und auf geringe Konzentrationsbestrebungen schließen.

Auf der Bundesebene entfielen 2019 die meisten Förderungsangebote auf das frühere BMASGK (114), BMBWF (110), das BKA (86, in erster Linie Kultur- und Kunstmöglichkeiten) und das BMDW (78). Bei den Ländern sind Salzburg (319), Oberösterreich (292), und Kärnten (289) jene mit der höchsten Anzahl an Förderungsangeboten. Die größte Steigerung gegenüber 2015 weist Niederösterreich mit zusätzlichen 143 Förderungsprogrammen auf.

Aus der ausgewiesenen Anzahl der Förderungsangebote, die den Tabellen zur TDB im Förderungsbericht 2019 zumeist zugrunde liegen, können keine Schlüsse auf die zur Verfügung stehenden Förderungsvolumen in den einzelnen Ressorts oder Ländern gezogen werden, weil die Granularität der Meldungen sehr unterschiedlich ist. Die erfassten Förderungsangebote bestehen teilweise aus Einzelfällen und teilweise aus umfassenden Förderungsprogrammen. Insofern eignen sich diese Darstellungen nur sehr beschränkt für inhaltliche Aussagen. Für den Bundesbereich und teilweise auch für die eingemeldeten Länderförderungen liegen zu den einzelnen Förderungsangeboten jedoch mittlerweile Jahresauszahlungssummen vor und können abgerufen werden.

7.3.2 Förderungsangebote nach einheitlichen Leistungskategorien

Für eine Analyse und Steuerung des Förderungssystems ist die Darstellung der Förderungen nach Leistungskategorien (=Tätigkeitsbereichen) aussagekräftiger. In der TDB wird jedes Förderungsangebot nach einheitlichen Leistungskategorien erfasst und einem Tätigkeitsbereich (sowie einem Teilbereich) gemäß der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung⁴⁴ zugeordnet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Förderungsangebote des Bundes und der Länder nach dieser Systematik.

⁴⁴ [Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden, BGBI. II Nr. 289/2004 in der geltenden Fassung.](#)

**Tabelle 16: Anzahl der Förderungen je einheitlicher Leistungskategorie**

Kat.	Bezeichnung	Anzahl	2017			2018			2019		
			Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt
AR	Arbeit	79	106	185	82	106	188	85	118	203	
BF	Bildung und Forschung	165	221	386	167	232	399	160	245	405	
BR	Bereichsübergreifender Rechtsschutz	4	14	18	4	14	18	4	14	18	
BW	Bauen und Wohnen	9	83	92	9	82	91	8	79	87	
EA	EU und auswärtige Angelegenheiten	13	17	30	12	23	35	12	23	35	
GH	Gesundheit	19	112	131	21	114	135	21	142	163	
GS	Gesellschaft und Soziales	101	428	529	98	447	545	100	581	681	
KL	Kultus	1	0	1	1	0	1	1	0	1	
KU	Kunst und Kultur	55	188	243	40	180	220	39	183	222	
LF	Land- und Forstwirtschaft	27	112	139	29	124	153	28	138	166	
RT	Rundfunk, Medien und Telekommunikation	16	3	19	17	3	20	20	3	23	
SA	Steuern und Abgaben	9	0	9	8	0	8	8	0	8	
SF	Sport und Freizeit	5	66	71	4	71	75	6	71	77	
SO	Sicherheit und Ordnung	9	46	55	9	45	54	6	49	55	
SV	Sozialversicherung	5	0	5	4	0	4	3	0	3	
UW	Umwelt	16	182	198	18	172	190	19	178	197	
VT	Verkehr und Technik	15	62	77	14	60	74	14	61	75	
WT	Wirtschaft und Tourismus	45	188	233	47	196	243	58	200	258	
Summe Anzahl Leistungsangebote		593	1.828	2.421	584	1.869	2.453	592	2.085	2.677	

Quelle: Förderungsbericht 2019

Die hohe Gesamtanzahl an Förderungsangeboten von Bund und Ländern sowie die jährliche Steigerung an Förderungsprogrammen belegt die Unübersichtlichkeit des österreichischen Förderungssystems.

Eine Auswertung der Verteilung der Förderungsangebote für das Jahr 2019 zeigt, dass der Bund deutlich höhere Anteile in den Bereichen Arbeit (14,4 % der Förderungsangebote des Bundes, 5,7 % bei den Ländern) sowie Bildung und Forschung (27,0 % beim Bund gegenüber 11,8 % bei den Ländern) aufweist. Die Förderungen der Länder sind hingegen deutlich stärker in den Bereichen Gesundheit, Gesellschaft und Soziales, Umwelt sowie Bauen und Wohnen konzentriert.

7.4 Auszahlungen des Bundes für 2019 nach Leistungskategorien und COFOG-Gliederung

Das Auszahlungsvolumen für die 592 Förderungsangebote des Bundes betrug im Jahr 2019 rd. 11,2 Mrd. EUR. Die erfassten Förderungen sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,1 Mrd. EUR gestiegen. Diese Erhöhung resultiert aus Steigerungen in fast allen Kategorien. Die nachstehende Übersicht zeigt die Auszahlungssummen je Kategorie für den Zeitraum 2016-2019.

**Tabelle 17: Auszahlungen des Bundes nach Leistungskategorien**

Kat.	Bezeichnung in Mio. EUR (gerundet)	Auszahlungen 2016	Auszahlungen 2017	Auszahlungen 2018	Auszahlungen 2019	Veränderung 2018/2019
AR	Arbeit	1.540,7	1.688,8	1.473,5	1.597,4	123,9 8,4%
BF	Bildung und Forschung	1.592,6	1.646,7	1.775,4	2.099,7	324,3 18,3%
BR	Bereichsübergreifender Rechtsschutz	67,6	66,8	69,0	81,7	12,7 18,4%
BW	Bauen und Wohnen	79,3	82,9	82,3	121,5	39,2 47,6%
EA	EU und auswärtige Angelegenheiten	53,9	32,5	14,3	15,4	1,1 7,5%
GH	Gesundheit	139,2	143,4	149,4	213,5	64,1 42,9%
GS	Gesellschaft und Soziales	546,2	597,9	558,5	599,5	41,0 7,3%
KL	Kultus	1,3	0,9	1,5	1,3	-0,2 -12,2%
KU	Kunst und Kultur	383,1	387,5	346,6	386,0	39,4 11,4%
LF	Land- und Forstwirtschaft	1.435,3	974,9	1.200,5	1.382,6	182,1 15,2%
RT	Rundfunk, Medien und Telekommunikation	72,2	83,5	81,1	87,9	6,8 8,3%
SA	Steuern und Abgaben	67,6	2.305,9	21,7	56,5	34,8 160,4%
SF	Sport und Freizeit	107,0	40,6	37,8	60,4	22,6 59,7%
SO	Sicherheit und Ordnung	3,5	4,1	4,0	0,8	-3,2 -79,2%
SV	Sozialversicherung	234,5	0,1	0,0	0,0	0,0 0,0%
UW	Umwelt	1.183,8	1.017,1	1.052,7	1.052,8	0,1 0,0%
VT	Verkehr und Technik	2.902,9	2.988,3	3.206,0	3.290,0	84,0 2,6%
WT	Wirtschaft und Tourismus	27,7	35,4	81,0	186,4	105,4 130,2%
	Summe	10.438,4	12.097,3	10.155,3	11.233,3	1.078,0 10,6%

Quelle: Förderungsbericht 2019, eigene Darstellung

Der höchste Betrag entfällt auf die Kategorie „Verkehr und Technik“ mit 3,3 Mrd. EUR, wobei ein Großteil der Zahlungen in den Schienenverkehr fließen. Vom Auszahlungsvolumen folgen die Kategorien „Bildung und Forschung“ (2,1 Mrd. EUR), „Arbeit“ (1,6 Mrd. EUR), „Land- und Forstwirtschaft“ (1,4 Mrd. EUR) und „Umwelt“ (1,1 Mrd. EUR).

Die folgende Übersicht stellt die Differenzen zwischen den Auszahlungen in der TDB gemäß dem TDBG und jenen im Bundeshaushalt gemäß BHG aufgegliedert nach den Aufgabenbereichen der COFOG dar:

Tabelle 18: Förderungen nach COFOG in der TDB und im BHG

AB	Bezeichnung in Mio. EUR	Auszahlungen lt. TDBG	Auszahlungen lt. TDBG (bereinigt)	Direkte Förderungen lt. BHG	Differenz
01	Allgemeine Öffentliche Verwaltung	928,4	702,6	445,5	257,1
02	Verteidigung	5,3	5,3	1,1	4,2
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5,1	5,1	0,4	4,7
04	Wirtschaftliche Angelegenheiten	5.687,5	2.594,0	2.276,6	317,4
05	Umweltschutz	1.286,4	725,5	542,5	183,0
07	Gesundheitswesen	93,4	93,4	14,0	79,4
08	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	439,4	439,4	258,4	181,0
09	Bildungswesen	912,3	912,3	1.391,5	-479,2
10	Soziale Sicherung	1.875,4	1.429,5	1.478,4	-48,9
	Summe (Förderungen, Transferzahlungen)	11.233,3	6.907,1	6.408,4	498,7

Quelle: Förderungsbericht 2019

Die Förderungen gemäß TDBG (11,2 Mrd. EUR) waren 2019 um 4,8 Mrd. EUR höher als die direkten Förderungen laut BHG. Das BMF hat für den Vergleich die ausgewiesenen Auszahlungen in der TDB um die größten Auszahlungen bereinigt, die nicht vom BHG umfasst



sind, wodurch sich die Differenz auf 0,5 Mrd. EUR reduziert. Bereinigungen wurden durchgeführt für:

- Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und die ÖBB-Personenverkehr AG (AB 04, rd. 3,1 Mrd. EUR)
- Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz (AB 05, rd. 0,6 Mrd. EUR)
- Leistungen zu SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrten (AB 10, rd. 0,4 Mrd. EUR)
- Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen (AB 01, rd. 0,2 Mrd. EUR)

Dadurch verringert sich zwar der Unterschied beim Gesamtbetrag deutlich, in den einzelnen Aufgabenbereichen nach COFOG bleiben jedoch erhebliche Unterschiede bestehen. Bei AB Bildungswesen sind die direkten Förderungen um 479,2 Mio. EUR höher als die Auszahlungen in der Transparenzdatenbank, bei der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, wirtschaftlichen Angelegenheiten und Umweltschutz ist es genau umgekehrt. Die Differenzen entstehen aus konzeptiven Unterschieden und abweichenden Definitionen. Beispielsweise wurden Zahlungen an Gebietskörperschaften im TDBG für das Jahr 2019 noch nicht erfasst, die ab 2020 aufgrund der Transparenzdatenbankgesetz-Novelle zu erfassen sind. Bei den direkten Förderungen lt. BHG werden Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt erfasst, im TDBG sind die Auszahlungen an die LetztempfängerInnen maßgeblich. Bei der Abwicklung durch Förderungsgesellschaften kann es auch zu abweichenden Periodenzuordnungen kommen.

7.5 Nutzung der Transparenzdatenbank zur Effizienzsteigerung

Aus Sicht des Budgetdienstes hat die TDB grundsätzlich das Potenzial, einen Überblick über die heterogene Förderungslandschaft des Bundes und der Länder zu geben und damit eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung des Förderwesens zu liefern. Allerdings kann aus dem Förderungsbericht 2019 auch weiterhin nicht entnommen werden, inwieweit durch die TDB bereits ein konkreter Nutzen zur Effizienzsteigerung des Förderwesens realisiert werden konnte (z. B. in welchen Bereichen sie zu einer Straffung des Förderungsangebots herangezogen wurde oder in welchen Fällen konkret Doppelförderungen vermieden wurden).

Das Regierungsprogramm 2020-2024 erwähnt dezidiert die Notwendigkeit, die Datenqualität und den Datenaustausch zu verbessern, um eine gesamthafte Sichtweise für das Förderwesen zu ermöglichen. Konkrete Maßnahmen wurden nicht angeführt, allerdings soll geprüft werden, inwieweit bestehende Datenbanken in eine umfassende TDB integriert werden können. Zum Umsetzungsstand finden sich im Förderungsbericht 2019 keine weiteren Ausführungen.



Es bestehen hinsichtlich der Datenqualität sowohl hinsichtlich Vollständigkeit als auch korrekter Erfassung weiterhin Bedenken. Vor allem ist ein Abgleich mit den Haushaltsdaten schwierig (siehe Pkt. 7.4), was deren Nutzbarkeit für das Budgetmanagement massiv einschränkt. Es bestehen offene Fragen, wie mit Vorbelastungen und der Periodenabgrenzung konkret umgegangen wird und wie sich diese in den Auswertungen niederschlagen. Solange die grundlegenden technischen Fragen zum Verrechnung und Erfassung der Förderungen konzeptionell nicht geklärt und inhaltlich nicht konsistent umgesetzt werden, werden Probleme in der Datenqualität bestehen bleiben, die die Nutzungsmöglichkeiten und die Verlässlichkeit der Informationen deutlich einschränken.

8 Weiterentwicklung des Förderungssystems

8.1 Förderungen im Regierungsprogramm

Das Förderwesen wird im **Regierungsprogramm 2020-2024** an mehreren Stellen angesprochen, wobei insgesamt ein moderneres und transparenteres Förderungssystem angestrebt wird. Dies soll vor allem durch die folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Die **Transparenzdatenbank** (TDB) soll **weiter ausgebaut** werden, um eine Verbesserung der Datenqualität und des Datenaustausches zu erreichen und eine gesamthafte Sichtweise zu ermöglichen (z. B. durch Integration bestehender Datenbanken).
- Der **Förderungsbericht** soll **weiterentwickelt und verbessert** werden.
- Mit einer **bundesweiten Förderstrategie unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften** sollen Schwerpunkte, Volumina und Ziele festgelegt werden, das Förderwesen soll serviceorientiert organisiert werden und es soll eine klare Aufgabenzuordnung der Fördergeber erfolgen.
- Der für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen angekündigte **verpflichtende und unabhängige Klimacheck** soll, unter Bedachtnahme der Minimierung des bürokratischen Aufwands, auch für die Erstellung von Förderrichtlinien zur Anwendung kommen.

Die angeführten Maßnahmen wurden bislang noch nicht umgesetzt, wobei erforderliche Kapazitäten durch die COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt zur Verfügung standen. Eine Umsetzung könnte jedoch dazu beitragen, Verbesserungen bei einer Reihe an bekannten Problemstellungen im österreichischen Förderungssystem zu erzielen. Diese betreffen bei den **direkten Förderungen** insbesondere die institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit des



Förderwesens, die fehlenden Strategien, die mangelnde Abstimmung zwischen den Förderungsstellen, fehlende Mindeststandards für die Abwicklung und Kontrolle von Förderungen sowie den hohen Administrativaufwand bei den Förderungswerbern, aber auch bei den Förderungsstellen. Auch bezüglich der **indirekten Förderungen** ist das österreichische Steuersystem durch eine hohe Anzahl an Ausnahmen und Sonderregelungen charakterisiert. Insbesondere das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz enthalten zahlreiche Ausnahmebestimmungen und sind daher sehr komplex.

8.2 Grundlegende Überlegungen zur Gestaltung des Förderungssystems

Vorauszuschicken sind die besonderen Herausforderungen, die durch die COVID-19-Pandemie auch für das staatliche Förderwesen entstanden sind. Ein Großteil der staatlichen Hilfsprogramme wurde über Förderungen abgewickelt und in sehr kurzer Zeit mussten entsprechende Richtlinien erarbeitet und Strukturen geschaffen werden, um die große Anzahl und das hohe Förderungsvolumen zu bewältigen. Es wird erheblicher Anstrengungen bedürfen, das Förderinstrumentarium in Abstimmung mit den Fortschritten bei der Überwindung der Krise wieder zurückzufahren und dabei auch entsprechende strukturelle Verbesserungen zu erzielen. Dazu könnte die im Regierungsprogramm angesprochene Förderstrategie die entsprechenden Grundlagen liefern.

Aus ökonomischer Sicht sollten Förderungen v. a. dann gewährt werden, wenn damit Effizienzsteigerungspotentiale oder bestimmte Verteilungsziele erreicht werden können. Auch bestimmte wirtschafts- oder umweltpolitische Ziele (z. B. Start-up-Förderung) oder gesellschaftspolitische Ziele (z. B. Familienförderung, Absetzbarkeit von Spenden) können über Förderungen verfolgt werden.

Eine Effizienzsteigerung kann durch eine Förderung in erster Linie dann erreicht werden, wenn bedeutende positive externe Effekte vorhanden sind, die ohne einen staatlichen Eingriff von den privaten Akteuren nicht ausreichend berücksichtigt werden.⁴⁵ Dies trifft beispielsweise auf Forschungsausgaben im privaten Sektor zu. Der externe Effekt entsteht dadurch, dass von Forschungsinnovationen auch andere Akteure profitieren (Spill over Effekte), dieser zusätzliche (externe) Nutzen jedoch nicht in die Entscheidung miteinbezogen wird, weshalb ohne staatlichen Eingriff die Ausgaben nicht ihr effizientes Niveau erreichen. Naheliegend sind

⁴⁵ Die Grundüberlegung ist, dass private Akteure bei ihren Entscheidungen die entstehenden Kosten nur ihrem eigenen Nutzen gegenüberstellen, ein allfälliger zusätzlicher Nutzen für Dritte (externer Effekt) fließt in die Entscheidung nicht ein, weshalb das effiziente Niveau nicht erreicht wird. In der Praxis besteht allerdings das Problem, dass das Ausmaß des externen Effekts kaum beobachtbar bzw. quantifizierbar ist.



auch die positiven externen Effekte bei verschiedensten umweltfördernden oder klimabezogenen Maßnahmen. Ein weiteres Beispiel sind Maßnahmen im Bereich der Landschaftspflege, von denen nicht nur die Landwirtnnen selbst, sondern etwa auch der Tourismus profitiert.

Steuerbegünstigungen können aber auch dann zu einer Effizienzsteigerung beitragen, wenn sie dazu genutzt werden, bestehende Verzerrungen im Steuersystem zu minimieren. Durch die Ausgestaltung bestimmter Begünstigungen können Verwaltungsvereinfachungen erreicht werden (z. B. pauschalierte Besteuerung bestimmter Berufsgruppen, Pendlerpauschale). Auch Verteilungsziele können mit Förderungsmaßnahmen verfolgt werden (z. B. durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für dringend notwendige Güter des täglichen Bedarfs). Steuerliche Begünstigungen zur Erreichung von Verteilungszielen sind jedoch oft wenig treffsicher.

Der effiziente Einsatz von Förderungsmitteln setzt voraus, dass diese sehr gezielt zur Erreichung von klar definierten Zielen eingesetzt werden. Dabei ist jeweils zu hinterfragen, ob eine Förderung die geeignete Maßnahme darstellt. Insbesondere bei den indirekten Förderungen sind die Förderungsziele vielfach nicht (ausreichend) definiert, aufgrund fehlender Evaluierungen können auch kaum Aussagen über die Wirkung der gewährten Begünstigungen getroffen werden. Detaillierte Evaluierungen von Förderungsmaßnahmen (z. B. Forschungsprämie, Handwerkerbonus) wurden bisher nur in Einzelfällen erstellt. Auch im Förderungsbericht finden sich daher nur wenig konkrete Hinweise auf durchgeführte Evaluierungsstudien. Vielfach wird auf die Wirkungscontrollingberichte verwiesen, aber auch die durchgeführten internen Evaluierungen bieten noch wenig Hinweise zur Steigerung der Effizienz im Förderwesen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verwaltungsaufwand, der für die Abwicklung der Förderungen oder die Prüfung der Voraussetzungen für eine Begünstigung entsteht. Die (noch unvollständige) Erfassung der Abwicklungskosten externer Rechtsträger bietet dazu erste Anhaltspunkte. Für einen aussagekräftigeren Vergleich wären noch wesentlich aussagekräftigere und umfassendere Datengrundlagen auch für die vom Bund selbst abgewickelten Förderungen erforderlich.



8.3 Weiterentwicklungspotential des Förderungsberichts 2019

Der Förderungsbericht 2019 wurde dem Parlament am 17. Dezember 2020 vorgelegt. Auch im Vorjahr erfolgte die Vorlage des Förderungsberichts 2018 erst am 18. Dezember 2019. Damit wurde den Vorgaben des BHG (Vorlage bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres) entsprochen, der Bericht wurde jedoch wieder deutlich später vorgelegt als der Förderungsbericht 2017 (10. Oktober 2018). Die bereits weitgehende Automatisierung der Tabelleninhalte würde einen früheren Vorlagetermin ermöglichen, insbesondere auch, weil die Daten grundsätzlich dem Finanzierungshaushalt entnommen werden, dessen Ergebnisse mit dem bis Ende März vorzulegenden Vorläufigen Gebarungserfolg weitestgehend feststehen. Zudem basiert der Abschnitt zum internationalen Vergleich auf dem vorläufigen Datenstand der gesamtstaatlich VGR-Daten vom März 2020, obwohl bereits seit Ende September 2020 aktualisierte Daten aus der Maastricht-Notifikation der Statistik Austria vorliegen.

Der Förderungsbericht soll als wichtige Beurteilungsgrundlage für budget- und konjunkturpolitische Entscheidungen dienen⁴⁶, bietet jedoch insgesamt noch kein ausreichend transparentes und vollständiges ökonomisches Bild der Förderungslandschaft des Bundes. Hinweise zur Weiterentwicklung des Förderungsberichtes finden sich in den einzelnen Teilabschnitten dieser Analyse, betreffen insbesondere aber folgende Themenbereiche:

- Die Ressorts erstellten Übersichten zu Beginn des jeweiligen Untergliederungskapitels über Förderungsschwerpunkte, budgetäre Entwicklungen, Ausführungen zur Wirkungsorientierung bzw. Evaluierung von Förderungsprogrammen und die Abwicklungskosten externer Rechtsträger. Diese noch sehr schematischen und dadurch wenig aussagekräftigen Darstellungen sollten verstärkt qualitative Aussagen zur Entwicklung wesentlicher Förderungsbereiche umfassen und einen Rückschluss auf die Zielerreichung der zugrundeliegenden Förderungsprogramme ermöglichen. Zudem sollte der Bereich der Förderungen der Untergliederung inhaltlich mit den jeweiligen Angaben zur Wirkungsorientierung verknüpft werden, um materielle Aussagen zur Zielerreichung oder Maßnahmenumsetzung treffen zu können.

⁴⁶ Siehe Erläuterungen zum § 47 Abs. 3 bis 5 BHG 2013.



- Der Förderungsbericht 2019 enthält einen inhaltlichen Analyseschwerpunkt zu den Förderungen aus dem Programm für die ländliche Entwicklung, der jedoch weitgehend deskriptiv bleibt. Die vorangegangenen Förderungsberichte befassten sich in Schwerpunktkapiteln mit den Förderungen in den Bereichen Arbeitsmarkt (2018) Umwelt und Energie (2017) sowie der Forschungsprämie (2016). Um wichtige Bereiche (z. B. Klimaschutz) über einen längeren Zeitraum ausreichend einschätzen zu können, sollten diese Bereiche zumindest in Teilbereichen über mehrere Jahre gleich bzw. ähnlich dargestellt werden. Im Förderungsbericht 2018 wurde mit einer Fortführung der Berichterstattung für den Bereich Umwelt und Energie aus 2017 ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt, der jedoch im Förderungsbericht 2019 keine Fortsetzung fand. Überdies wären die aus den Analyseschwerpunkten getroffenen Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Förderwesens deutlich auszubauen.
- Generell könnte die Darstellung von Querschnittsmaterien im Förderungsbereich forcierter werden, z. B. können die Förderungen aus dem Gleichstellungsbereich nicht ausreichend analysiert werden, da die Daten dazu zumeist nicht extra ausgewiesen sind.
- Die aus dem Haushaltinformationssystem des Bundes (HIS) erstellten Darstellungen der direkten Förderungen bei den einzelnen Untergliederungen sind unübersichtlich, bieten keinen guten Überblick und das ausgewiesene Zahlenmaterial zu den Förderungssummen ist redundant. Die Aufbereitung dieser Berichtsteile sollte grundlegend überarbeitet werden.
- Die Betrachtung der direkten Förderungen nach Aufgabenbereichen wird zudem durch Strukturbrüche erschwert, die auftreten, obwohl die Zuordnung grundsätzlich von Änderungen der Budgetstruktur weitgehend unbeeinflusst sein sollte. Beispielsweise führte die 2020 vorgenommene Verschiebung der Siedlungswasserwirtschaftsagenden von der UG 43-Klima, Umwelt und Energie in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus dazu, dass die entsprechenden Förderungen ab 2020 laut Förderungsbericht nicht mehr dem Aufgabenbereich „Umweltschutz“, sondern ebenfalls dem Aufgabenbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ zugerechnet werden.



- Keine wesentlichen Änderungen erfolgten weiterhin bei den indirekten Förderungen, für die der Informationsgehalt weiterhin gering ist. Angestrebte Zielsetzungen und Wirkungen werden nicht ausreichend dargestellt und eine Reihe von Begünstigungen werden nicht quantifiziert. Die Darstellungen, Berechnungen und Hochrechnungen der indirekten Förderungen sollten deutlich verbessert werden, auffällige Entwicklungen und gegenüber den Vorjahresberichten revidierte Angaben zum Förderungsvolumen einzelner Maßnahmen sollten erläutert werden.
- Die TDB wird nicht ausreichend genutzt, um daraus im Förderungsbericht zielgerichtete Informationen zur Effizienz des Förderwesens bereitzustellen und Schlussfolgerungen für notwendige Reformmaßnahmen abzuleiten.



Anhang 1

Funktionale Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates – Classification of the functions of government (COFOG)

Die COFOG ist eine von der OECD erarbeitete Standardklassifikation für staatliche Aktivitäten. Im Rahmen der VGR wird sie verwendet, um die Staatsausgaben in zehn sogenannte funktionale Abteilungen⁴⁷ aufzuteilen:

1. Allgemeine öffentliche Verwaltung (GF01)

Die Ausgabenkategorie Allgemeine öffentliche Verwaltung beinhaltet die Ausgaben für die Legislativ- und Exekutivorgane, das Finanz- und Steuerwesen, auswärtige Angelegenheiten und allgemeine Dienste. Im Bereich der Förderungen sind dies vorwiegend EU-Eigenmittel sowie die internationale Wirtschaftshilfe.

2. Verteidigung (GF02)

Diese COFOG Abteilung beinhaltet die staatlichen Ausgaben für militärische und zivile Verteidigung sowie Militärhilfe für das Ausland. Förderungen spielen in diesem Bereich eine geringe Rolle.

3. Öffentliche Ordnung und Sicherheit (GF03)

Die Ausgabenkategorie Öffentliche Sicherheit beinhaltet die staatlichen Ausgaben für Polizei, Feuerwehr, Gerichte und Justizvollzug. Förderungen spielen in diesem Bereich eine geringe Rolle.

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten (GF04)

Diese Kategorie beinhaltet die Ausgaben für allgemeine Infrastrukturpolitiken (Verkehr, Kommunikation) und sektorale Politiken (Landwirtschaft, Bergbau, Energieerzeugung) sowie allgemeine Ausgaben für Handel und Arbeitsmarktpolitik. Der heterogene Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten enthält einige wesentliche staatliche Förderinstrumente: Allgemeine Wirtschaftshilfen, Teile der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Landwirtschafts- und Agrarförderungen, Forschungsförderung sowie Subventionen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation. Auch die Bankenhilfen der letzten Jahre fallen in wesentlichen Teilen in diesen Abschnitt.

5. Umweltschutz (GF05)

Hierunter fallen die Ausgaben für die Abfall- und Abwasserwirtschaft, die Vermeidung und Beseitigung von Umweltverunreinigungen sowie für den Arten- und Landschaftsschutz. Wesentliche Teile der Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung sowie der Thermischen Sanierung fallen in diesen Bereich.

⁴⁷ Tiefere Gliederungen sind für den Gesamtstaat, jedoch nicht für staatliche Subsektoren verfügbar.



6. Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste (GF06)

Hierbei handelt es sich um Ausgaben für Wohnungswesen, Raumplanung und wichtige kommunale Infrastrukturleistungen (Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung). Bezogen auf Förderungen sind die Ausgaben im Rahmen der Wohnbauförderung (Objektförderung) in dieser Abteilung angesiedelt.

7. Gesundheitswesen (GF07)

Enthalten sind Ausgaben für medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen, ambulante Behandlungen, stationäre Behandlungen und den öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Ausgaben aufgrund des GSBG (als Ausgleich für den Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung) sind hauptverantwortlich für Förderausgaben in diesem Bereich.

8. Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion (GF08)

Hierunter werden staatliche Ausgaben für Freizeitgestaltung und Sport, Kultur, Rundfunk- und Verlagswesen sowie religiöse Angelegenheiten gebucht.

9. Bildungswesen (GF09)

Darunter fallen Ausgaben der verschiedenen Ebenen der formalen Bildung (Elementar- und Primärbereich, Sekundarbereich, postsekundärer nicht tertiärer Bereich, Tertiärbereich) sowie Hilfsdienstleistungen. Im Förderungsbereich sind dies vorwiegend sonstige laufende Transfers für die Vorschulische Betreuung sowie Studenten- und Schülerbeihilfen.

10. Soziale Sicherung (GF10)

Die COFOG Abteilung 10 beinhaltet Ausgaben in den Kategorien Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, Alter, Hinterbliebene, Familien und Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnraum, sonstige soziale Hilfe und F&E-Tätigkeiten im Bereich soziale Sicherung. Förderungen in diesem Bereich umfassen unterschiedlichste Beihilfen und Maßnahmen für ältere Personen, Langzeitarbeitslose, Invalide und Erwerbsunfähige sowie Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte.



Anhang 2

Förderungen im ESVG 2010

Im Rahmen des ESVG 2010 werden Förderungen primär über die Transaktionsklassen identifiziert und unterschieden:

1. Subventionen (D3)

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten mit dem Ziel der Beeinflussung des Produktionsumfangs, der Produktionspreise oder der Entlohnung der Produktionsfaktoren leistet. Wie im Förderungsbericht angeführt, sind Beispiele in Österreich:

- Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (Maßnahmen gemäß Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG), Altersteilzeitgeld, etc.)
- Lehrlingsbeihilfe an Unternehmen
- Diverse Wirtschaftsförderungen (z. B. Beschäftigungsbonus, KMU-Investitionszuwachsprämie, Förderungen der aws)
- Subventionen im Verkehrsbereich (z. B. für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr an die Verkehrsverbünde, Schienengüterverkehrsförderung)
- Zuschüsse gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz
- Transferzahlungen an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
- Ersatzzahlungen an Ärztinnen und Ärzte sowie an Pflegeheime für den Wegfall der Vorsteuer-Abzugsberechtigung durch die Umsatzsteuer-Befreiung (GSBG – Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz)
- Subventionen von Förderaktionen der österreichischen Hotel- und Tourismusbank

2. Sonstige laufende Transfers (D7)

Bei dieser Förderungsart handelt es sich um vom Staat gewährte Beihilfen und Zuschüsse an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (u. a. Vereine, konfessionelle Schulen, Ordensspitäler und private Haushalte) sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs. Beispiele für sonstige laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter für Österreich sind:

- Studienförderung und Schülerbeihilfen
- Transfers im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und an Berufsförderungsinstitute
- Transfers an das Rote Kreuz, Aidshilfe, etc.
- Sportförderung
- Transfers an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Zuwendungen an politische Parteien und Akademien
- Beitrag für CERN
- Zahlungen im Rahmen des Auslandskatastrophenfonds
- Beitrag zur EU-Türkei-Fazilität



3. Vermögenstransfers (D9)

Die Förderungen im Bereich der Vermögenstransfers umfassen zunächst Investitionszuschüsse, um den Erwerb von Anlagevermögen ganz oder teilweise zu finanzieren. Beispielhaft hierfür sind:

- beim Bund Investitionszuschüsse im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft, Altlastensanierung oder thermischen Sanierung
- bei den Ländern Investitionszuschüsse für den Bau von Güterwegen oder den Hochwasserschutz

Daneben fallen stark anlassbezogen sogenannte Sonstige Vermögenstransfers an:

- Transferzahlungen an Entwicklungsfonds und Entwicklungsbanken
- Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen
- Zahlungen im Zusammenhang mit den Banken- und Finanzmarktstabilisierungspaketen
- Abschreibungen aufgrund in Anspruch genommener Haftungen (z. B. Kursrisikogarantie im Rahmen der Ausfuhrförderung)

Auf Basis dieser Transaktionsklassen werden anhand von VGR-Daten meist zwei Förderungsdefinitionen dargestellt. Einerseits VGR-Subventionen im weiteren Sinn (VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter) als Summe der drei Transaktionsklassen (D3, D7, D9). Andererseits Unternehmensförderungen, welche primär durch Subventionen und Kapitaltransfers (D3 und D9) erfasst sind. Die staatlichen Ausgaben im Bereich Sonstiger laufender Transfers (D7) zeigen demgegenüber tendenziell Förderungen an den gemeinnützigen bzw. nicht-gewinnorientierten Bereich an.